EUROPÄISCHES PARLAMENT 2009 - 2014

Konsolidierter Legislativtext

6.2.2013 EP-PE_TC1-COD(2011)0195

***I
STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

festgelegt in erster Lesung am 6. Februar 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. …/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 768/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates
(EP-PE_TC1-COD(2011)0195)

PE 500.952

STANDPUNKT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

festgelegt in erster Lesung am 6. Februar 2013

im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 768/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Legislativentwurfs an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

1 ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183.
2 ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 20.
3 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2013.

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates[1] wurde eine Gemeinschaftsregelung für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik eingeführt.

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik beinhaltet die Erhaltung~~, Bewirtschaftung und Nutzung~~ der biologischen Meeresschätze ***und die Bewirtschaftung von auf diese ausgerichteten Fischereien***. Außerdem beinhaltet sie marktpolitische und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele, ~~lebende Süßwasserressourcen und~~ Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. **[Abänd. 2]**

[1] ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte langfristig nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale ~~Gegebenheiten~~ ***Nachhaltigkeit*** unterstützen. Sie ~~soll ferner zu mehr Produktivität~~ ***sollte Regeln umfassen, die darauf abzielen, die Rückverfolgbarkeit***, ***Sicherheit und Qualität der in die Union eingeführten Erzeugnisse***, einen angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor***,*** ***Ernährungssicherheit*** und stabile Märkte ~~beitragen~~ sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherzustellen. **[Abänd. 3]**

(4) Die Union ist Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (Unclos)[1] und sie hat das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände vom 4. August 1995 (UN-Übereinkommen über Fischbestände)[2] ratifiziert. Außerdem hat sie das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 24. November 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See (FAO-Einhaltungsübereinkommen)[3] angenommen.

---

[1] ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1.
[2] ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14.
[3] ABl. L 177 vom 16.7.1996, S. 24.

Diese internationalen Instrumente regeln vorrangig Bestandserhaltungspflichten, unter anderem die Pflicht, für Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit wie auch für die Hohe See Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten können, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten, den Vorsorgeansatz umfassend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Bestände anzuwenden, die Vereinbarkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, wenn Meeresressourcen in Gewässern unter unterschiedlicher Gerichtsbarkeit vorkommen, und anderen Formen der Meeresnutzung gebührend Rechnung zu tragen. Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte dazu beitragen, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen dieser internationalen Instrumente angemessen nachkommt. Erlassen die Mitgliedstaaten rechtmäßig im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, so achten auch sie darauf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Bestandserhaltung und Zusammenarbeit nach diesen internationalen Instrumenten zu handeln.

(5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass als vorrangiges Ziel ***bis 2015 Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020*** die ~~Nutzung der biologischen Meeresschätze auf ein~~ ***Wiederauffüllung der Fischbestände über dem*** Niveau ~~zurückgeführt~~ ***des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann*** und ***dass alle wiederaufgefüllten Bestände*** auf diesem Niveau gehalten ~~wird, das es ermöglicht, den Populationen fischereilich genutzter Bestände den höchstmöglichen Dauerertrag zu entnehmen~~ ***werden können***. Wenn ausreichende wissenschaftliche Daten fehlen, müssen gegebenenfalls Ersatzgrößen für den höchstmöglichen Dauerertrag herangezogen werden. **[Abänd. 5]**

(5a) Das im Unclos verankerte Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags ist seit seiner Ratifizierung im Jahr 1998 für die Union ein rechtlich bindendes Ziel bei der Bewirtschaftung der Fischereibestände. **[Abänd. 6]**

(5b) ***Die Annahme einer fischereilichen Sterblichkeit unterhalb jener, die erforderlich ist, um die Fischbestände oberhalb des Niveaus höchstmöglicher Dauererträge zu erhalten, ist die einzige Möglichkeit, um sicherzustellen, dass die Fischereiwirtschaft langfristig überleben kann, ohne auf staatliche Hilfe angewiesen zu sein.*** **[Abänd. 232]**

(5c) ***Mehrjahrespläne sollten das Hauptinstrument dafür sein, dass bis 2015 die Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 die Wiederauffüllung der Fischbestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können. Nur mit einer eindeutigen und bindenden Verpflichtung auf diese Fristen kann sichergestellt werden, dass unmittelbare Maßnahmen eingeleitet werden und der Prozess der Wiederauffüllung sich nicht weiter verzögert. Für die Bestände, für die noch kein Mehrjahresplan verabschiedet wurde, muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Rat den Zielsetzungen der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände uneingeschränkt folgt.*** **[Abänd. 7]**

(5d) Um stabilere Bedingungen für den Fischereisektor zu schaffen sollten Mehrjahrespläne auch Bestimmungen zur Begrenzung der jährlichen Schwankungen der zulässigen Gesamtfangmenge bei wiederaufgefüllten Beständen enthalten können. Die genauen Grenzen dieser Schwankungen sollten in den Mehrjahresplänen festgelegt sein. **[Abänd. 8]**

(5e) Bei Bewirtschaftungsentscheidungen betreffend den höchstmöglichen Dauerertrag in gemischten Fischereien sollte der Schwierigkeit Rechnung getragen werden, alle Bestände in einer gemischten Fischerei zur gleichen Zeit mit einem höchstmöglichen Dauerertrag zu befischen, wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass eine stärkere Selektivität bei den verwendeten Fanggeräten zur Vermeidung des Phänomens der "choke species" sehr schwer zu erreichen ist. Der ICES und der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) sollten aufgefordert werden, unter solchen Umständen eine Empfehlung zum angemessenen Umfang der fischereilichen Sterblichkeit abzugeben. **[Abänd. 9]**

(5f) Müssen die Fangmöglichkeiten während eines Übergangszeitraums drastisch verringert werden, um den höchstmöglichen Dauerertrag zu erzielen, sollten die Union und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass angemessene soziale und finanzielle Maßnahmen ergriffen werden, damit über die gesamte Produktionskette hinweg genügend Unternehmen erhalten bleiben, um ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazität und verfügbaren Ressourcen herzustellen, wenn der höchstmögliche Dauerertrag erreicht wird. **[Abänd. 10]**

(6) Da die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in ihren Beschluss über den Strategieplan zur Erhaltung der Biodiversität 2011-2020[1] auch fischereipolitische Zielvorgaben aufgenommen hat, sollte die Gemeinsame Fischereipolitik auf die Biodiversitätsziele abgestimmt sein, die vom Europäischen Rat angenommen wurden[2] sowie auf die Ziele in der Mitteilung der Kommission „Biologische Vielfalt ist Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020“[3], insbesondere die Verwirklichung des höchstmöglichen Dauerertrags bis 2015.

---

1 Beschluss X/2.
2 EU CO 7/10 vom 26. März 2010.
3 KOM(2011)0244.

(7) Eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sollte sich auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist***, und die verfügbaren wissenschaftlichen Daten berücksichtigen***. **[Abänd. 12]**

(8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zum Schutz und zur Erhaltung einer Meeresumwelt ***und zur nachhaltigen Bewirtschaftung aller kommerziell genutzten Arten*** beitragen, die dem Ziel eines guten ökologischen Zustands bis spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)[1] entspricht. **[Abänd. 13]**

[1] ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

(8a) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte ferner dazu beitragen, den Unionsmarkt mit Nahrungsmitteln von hohem Nährwert zu versorgen und die Nahrungsmittelabhängigkeit des Binnenmarktes zu verringern, damit direkt und indirekt Arbeitsplätze geschaffen werden und die Küstenregionen sich wirtschaftlich entwickeln. **[Abänd. 14]**

(9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, ***um dazu beizutragen, dass sichergestellt ist, dass*** die ~~Folgen der Fischerei für die Umwelt sollten begrenzt und unerwünschte Fänge sollten~~ ***menschlichen Tätigkeiten eine äußerst begrenzte Auswirkung*** auf ***das Meeresökosystem haben und dass es zu keinen unerwünschten Fängen kommt, diese auf*** ein Mindestmaß reduziert und ~~schrittweise ganz~~ ***möglichst*** eingestellt werden ***und dass schrittweise eine Situation erreicht wird, in der alle Fänge angelandet werden***. **[Abänd. 15]**

(10) Es ist wichtig, dass die Gemeinsame Fischereipolitik nach den Grundsätzen einer guten Regierungsführung gestaltet wird. Zu diesen Grundsätzen zählen eine Entscheidungsfindung auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, eine starke Beteiligung aller Interessengruppen und eine langfristige Perspektive. Für eine erfolgreiche Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik müssen außerdem die Verteilung der Zuständigkeiten auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie die gegenseitige Vereinbarkeit von und Übereinstimmung mit Maßnahmen in anderen EU-Politikfeldern geklärt sein.

(11) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte den Erfordernissen der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit in vollem Umfang Rechnung tragen.

(12) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte in einer Art und Weise durchgeführt werden, ***die allgemein mit den übrigen Politikbereichen der Union übereinstimmt und insbesondere*** Interaktionen mit Unionstätigkeiten in anderen maritimen Politikbereichen ~~im Sinne einer integrierten Meerespolitik~~[1] Rechnung trägt und damit anerkannt wird, dass alle Angelegenheiten, die Europas Ozeane und Meere betreffen, die maritime Raumordnung eingeschlossen, eng miteinander verbunden sind. In den verschiedenen Meeresräumen von Ostsee, Nordsee, Keltischer See, Biscaya und Iberischer Küste, dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer sollten politische Entscheidungen in verschiedenen Bereichen kohärent und integrativ sein. **[Abänd. 17]**

(13) Alle Fischereifahrzeuge der Union sollten nach Maßgabe der GFP-Regeln gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen der Union haben.

~~[1] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union, KOM(2007)0575endg.~~

(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der Union beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten ***und gegebenenfalls erweitert werden, um kleine Fischerei betreibenden, handwerklichen Fischern oder Küstenfischern einen bevorzugten Zugang einzuräumen***. **[Abänd. 18]**

(14a) Die Definition der Kleinfischerei muss ausgeweitet werden, um neben dem Kriterium der Schiffsgröße zusätzlich weitere Kriterien zu berücksichtigen, unter anderem die vorherrschenden Wetterbedingungen, die Auswirkungen des Fanggeräts auf die maritimen Ökosysteme, die Verweildauer auf See und die Merkmale der die Ressourcen ausbeutenden Wirtschaftseinheit. Kleine küstennahe Inseln, die von der Fischerei abhängig sind, sollten als Sonderfall betrachtet und sowohl finanziell als auch mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt werden, um ihr künftiges Überleben und ihren künftigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern. **[Abänd. 19]**

(15) Biologische Meeresschätze rund um die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln sollten auch weiterhin besonders geschützt werden, da sie unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Inseln zur Erhaltung der lokalen Wirtschaft beitragen. Die Beschränkung bestimmter Fangtätigkeiten in diesen Gewässern auf Fischereifahrzeuge, die in den Häfen der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln registriert sind, sollte daher beibehalten werden.

(16) Das Ziel einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze lässt sich wirksamer über einen mehrjährigen Ansatz im Fischereimanagement erreichen~~, bei dem vorrangig~~. ***Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und den Beiräten die Bedingungen für Nachhaltigkeit schaffen, auch auf lokaler Ebene, indem sie vorrangige*** Mehrjahrespläne ~~erstellt werden~~ ***erstellen***, die auf die Besonderheiten verschiedener Fischereien abgestimmt sind. ***Dies kann durch gemeinsame Maßnahmen auf regionaler Ebene und durch stärker verpflichtende Verfahren der Entscheidungsfindung für die Ausarbeitung der Mehrjahrespläne verwirklicht werden.*** **[Abänd. 20]**

(17) Mehrjährige Pläne sollten in Fällen, in denen Bestände gemeinsam genutzt werden, für möglichst viele verschiedene Bestände gleichzeitig gelten. Die Mehrjahrespläne sollten die Grundlage zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und bezifferter Vorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und Schutzmechanismen für unerwartete Entwicklungen vorsehen. ***Die Mehrjahrespläne sollten außerdem genau festgelegten Bewirtschaftungszielen unterliegen, um zur nachhaltigen Nutzung der jeweiligen Bestände und marinen Ökosysteme beizutragen. Haben die Bewirtschaftungsszenarios möglicherweise sozioökonomische Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete, werden diese Pläne in Abstimmung mit Akteuren des Fischereisektors, mit Wissenschaftlern und mit institutionellen Partnern ausgearbeitet.*** **[Abänd. 21]**

(18) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeit großen Mengen an unerwünschten Fängen ~~und Rückwürfen~~ zu reduzieren und ~~diese Praxis~~ ***Rückwürfe schrittweise*** einzustellen.***Leider waren die Fischer aufgrund früherer Rechtsvorschriften oft verpflichtet, wertvolle Ressourcen ins Meer zurückzuwerfen.*** ~~Unerwünschte Fänge und~~ Rückwürfe stellen eine beträchtliche Verschwendung dar und haben negative Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze und Meeresökosysteme sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien. Es sollte nach und nach für alle Fischereien verbindlich gelten, dass sämtliche Fänge aus regulierten Beständen in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen anzulanden sind. ***Vorrangig sollten Maßnahmen und Anreize entwickelt, gefördert und unterstützt werden, die vor allem darauf abzielen, unerwünschte Fänge zu reduzieren.*** **[Abänd. 22]**

(18a) Die Pflicht zur Anlandung aller Fänge sollte in den einzelnen Fischereien eingeführt werden. Den Fischern sollte es möglich sein, weiterhin Arten zurückzuwerfen, die nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten eine hohe Überlebensrate haben, nachdem sie unter für eine bestimmte Fischerei festgelegten Bedingungen ins Meer zurückgeworfen wurden. **[Abänd. 23]**

(18b) Damit die Pflicht zur Anlandung aller Fänge praktikabel ist und zur Abmilderung der Auswirkungen der sich ändernden jährlichen Fangzusammensetzungen sollten den Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Prozentsatz jahresübergreifende Übertragungen von Quoten erlaubt sein. **[Abänd. 24]**

(19) Mit den Anlandungen unerwünschter Fänge sollten die Betreiber keinen uneingeschränkten wirtschaftlichen Gewinn erzielen können. Bei Anlandungen untermaßiger Fische unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung sollten die Bestimmungszwecke begrenzt und diese Fänge vom Verkauf für den menschlichen Verzehr ausgenommen werden. ***Jeder Mitgliedstaat sollte entscheiden können, ob er die kostenlose Verteilung des angelandeten Fischs für wohltätige oder karitative Zwecke erlauben möchte.*** **[Abänd. 25]**

(20) Im Interesse der Bestandserhaltung ***und der Anpassungsfähigkeit der Flotten und der Fischereien*** sind für bestimmte technische Maßnahmen klare Ziele zu setzen ***und die Entscheidungsebenen an den Verwaltungsbedarf angepasst werden***. **[Abänd. 26]**

(21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten die Befischungsraten, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, über die Festsetzung von Fang- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen erreicht werden. ***Gibt es keine ausreichenden Daten, sollten die Fischereien auf der Grundlage von Standards für Ersatzgrößen bewirtschaftet werden.*** **[Abänd. 27]**

(21a) Die Union sollte ihre Bemühungen verstärken, eine wirkungsvolle internationale Zusammenarbeit und Bewirtschaftung der Bestände in Meeresgewässern zu erreichen, deren Anrainerstaaten sowohl Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten sind, wobei, soweit angemessen, für diese Gebiete eine regionale Fischereiorganisation geschaffen werden sollte. Die Union sollte insbesondere für die Schaffung einer regionalen Fischereiorganisation für das Schwarze Meer eintreten. **[Abänd. 28]**

(22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage ***eines Teils*** der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss die relative Stabilität der Fangtätigkeiten sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer Anteil an den Beständen gewahrt bleibt. **[Abänd. 29]**

(23) Eine solche relative Stabilität der Fangtätigkeiten sollte angesichts der wechselnden biologischen Lage der Bestände die besonderen Bedürfnisse von Regionen schützen, in denen lokale Gemeinden besonders stark von der Fischerei und damit verbundenen Tätigkeiten abhängig sind, wie der Rat in seiner Entschließung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977[1], insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat. In diesem Sinne ist das Konzept der angestrebten relativen Stabilität auszulegen.

[1] ABl. C 105 vom 7.5.1981, S.1.

(24) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, der Kommission begründete Anträge zur Ausarbeitung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzulegen, die die Mitgliedstaaten als notwendig erachten, um den Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten[1], der besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen[2] sowie der geschützten Meeresgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG gerecht werden zu können.

(25) Die Kommission sollte ***im Einvernehmen mit den zuständigen Beiräten und den betroffenen Mitgliedstaaten*** vorübergehende Maßnahmen erlassen können, wenn biologischen Meeresschätzen oder marinen Ökosystemen durch Fangtätigkeiten eine ernste Gefahr droht, die sofortiges Handeln erfordert. ***Diese Maßnahmen sollten an feste Fristen gebunden sein und für einen festgelegten Zeitraum gelten.*** **[Abänd. 30]**

---

1 ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.
2 ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

(26) Die Mitgliedstaaten sollten ***nach umfassender Berücksichtigung der Ansichten der entsprechenden Beiräte und Akteure*** Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik verabschieden können, um die Politik besser an die Gegebenheiten und Besonderheiten einzelner ***Meeresräume und*** Fischereien anzupassen und die Akzeptanz dieser Politik sowie die Einhaltung ihrer Vorschriften zu verbessern. **[Abänd. 31]**

(26a) Die Mitgliedstaaten sollten zu einer Zusammenarbeit auf regionaler Ebene aufgefordert werden. **[Abänd. 32]**

(27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in ihren 12-Seemeilen-Zonen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Union gelten, sofern solche Maßnahmen für EU-Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminierend sind, andere beteiligte Mitgliedstaaten im Voraus konsultiert wurden und die Union keine Maßnahmen erlassen hat, die sich speziell mit der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in der 12-Seemeilen-Zone befassen.

(28) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, die ausschließlich für EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge gelten.

(28a) Der Zugang zur Fischerei sollte auf transparenten und objektiven ökologischen und sozialen Kriterien beruhen, um eine verantwortungsvolle Fischerei zu fördern, die sicherstellt, dass Fischereiunternehmen, die am umweltfreundlichsten arbeiten und den größten Nutzen für die Gesellschaft erzeugen, eine Vorzugsbehandlung erfahren. **[Abänd. 234]**

~~(29) Für die meisten regulierten Bestände im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte bis spätestens 31. Dezember 2013 ein System übertragbarer Fischereibefugnisse eingeführt werden, das für alle Schiffe mit einer Länge von 12 m oder mehr gilt und für alle anderen Schiffe, wenn sie Schleppgerät einsetzen. Die Mitgliedstaaten können Schiffe bis zu 12 m Länge, die anderes als geschlepptes Fanggerät einsetzen, von übertragbaren Fischereibefugnissen ausschließen. Ein solches System sollte zu Flottenkürzungen auf Betreiben der Industrie und zu einer besseren Wirtschaftsleistung führen und gleichzeitig eine rechtlich sichere und ausschließliche übertragbare Fischereibefugnis an den jährlichen Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats einräumen. Da die biologischen Meeresschätze ein Gemeingut sind, sollten die übertragbaren Fischereibefugnisse lediglich Nutzeransprüche auf den einem Mitgliedstaat zugewiesenen Anteil an den jährlichen Fangmöglichkeiten darstellen, die nach festgelegten Regeln wieder entzogen werden können.~~ **[Abänd. 33]**

(29a) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte ein Aufteilungssystem nicht auf Unionsebene durchgesetzt werden, sondern jeder Mitgliedstaat selbst über das Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten entscheiden können. Dadurch steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, ein System übertragbarer Fischereibefugnisse einzurichten. **[Abänd. 37]**

~~(30) Fischereibefugnisse sollten übertragbar und verpachtbar sein, so dass die Verwaltung der Fangmöglichkeiten dezentralisiert und in die Verantwortung der Fischwirtschaft gegeben wird und sichergestellt ist, dass ausscheidende Fischer nicht auf öffentliche Finanzhilfen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik angewiesen sind.~~ **[Abänd. 35]**

~~(31) Die besonderen Merkmale und die sozioökonomische Anfälligkeit einiger Flotten der Kleinfischerei rechtfertigen die Beschränkung des obligatorischen Systems übertragbarer Fischereibefugnisse auf große Schiffe. Das System übertragbarer Fischereibefugnisse sollte für Bestände gelten, für die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.~~ **[Abänd. 36]**

(31a) Die Kommission sollte eine Beurteilung der Flotte vornehmen, um glaubwürdige Daten in Bezug auf den genauen Umfang des Kapazitätsüberhangs auf Unionsebene zu erhalten und so angemessene und zielgerichtete Instrumente zu dessen Abbau vorschlagen zu können. **[Abänd. 34]**

(31b) Es sollte ein verbindliches System zur Bewertung der Flottenregister und zur Überprüfung der Kapazitätsobergrenzen eingeführt werden, um dafür zu sorgen, dass jeder Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Kapazitätsobergrenzen einhält, und um die Fischereikontrollregelung zu stärken, damit die Fangkapazität an den verfügbaren Ressourcen ausgerichtet wird. **[Abänd. 38]**

(32) ~~Für Fischereifahrzeuge der EU, die nicht im Rahmen eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse tätig sind, sollten~~ ***In einigen Fällen müssen die Mitgliedstaaten noch*** spezifische Maßnahmen ~~zur Anpassung der Zahl der Fischereifahrzeuge der EU~~ ***treffen, um ihre Fangkapazität*** an die verfügbaren Ressourcen ~~getroffen~~ ***anzupassen. Deshalb sollte die Kapazität für die einzelnen Bestände und Meeresräume in der Union bewertet*** werden. ~~Solche~~ ***Diese Bewertung sollte sich auf gemeinsame Leitlinien stützen. Jeder Mitgliedstaat sollte die*** Maßnahmen ~~sollten obligatorische Obergrenzen für die Flottenkapazität vorsehen und in Verbindung mit Stilllegungszuschüssen, die aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, nationale Flottenzu-/Flottenabgangsprogramme vorschreiben~~ ***und Instrumente auswählen können, mit denen er die übermäßige Fangkapazität verringern will***. **[Abänd. 39]**

(33) Die Mitgliedstaaten sollten Mindestangaben über die Merkmale und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge aufzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind der Kommission zur Überwachung der Größe der einzelstaatlichen Flotten zugänglich zu machen.

(34) Ein Fischereimanagement auf der Grundlage ~~der besten verfügbaren~~ ***vollständiger und präziser*** wissenschaftlichen Gutachten erfordert vereinheitlichte, zuverlässige und akkurate Datenreihen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten zu Flotten und ihren Fangtätigkeiten sammeln, insbesondere biologische Daten zu Fängen einschließlich Rückwürfen sowie Survey-Informationen zu Fischbeständen und den potenziellen ökologischen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem. ***Die Kommission sollte die Bedingungen für die Angleichung der Daten schaffen, so dass eine ökosystembasierte Interpretation der Daten gefördert wird.*** **[Abänd. 40]**

(35) Die Datenerhebung sollten Daten einschließen, die die wirtschaftliche Bewertung ~~der~~ ***aller*** Unternehmen **–** ***unabhängig von ihrer Größe*** **–** , die im Fischereisektor, in der Aquakultur und in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, und ~~die~~ ***der*** Beschäftigungstrends in diesen Industrien erleichtern***, sowie Daten über die Auswirkungen solcher Entwicklungen in den von der Fischerei abhängigen Gemeinden mit einschließen***. **[Abänd. 41]**

(36) Die Mitgliedstaaten sollten die gesammelten Daten auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms der Union verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten verfügbar machen ***sowie die einschlägigen Ergebnisse den Interessengruppen übermitteln***. Die ***Mitwirkung der regionalen Verwaltungen an der Datenerhebung sollte verstärkt werden. Die*** Mitgliedstaaten sollten zudem zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern zusammenarbeiten***,*** ~~im selben Meeresraum~~ ***wenn möglich im Rahmen einer zu diesem Zweck geschaffenen regionalen Stelle, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, das Völkerrecht und insbesondere Unclos einzuhalten***. **[Abänd. 42]**

(37) Politikbezogene fischereiwissenschaftliche Arbeiten sollten durch fischereiwissenschaftliche ~~Datenerhebungs-~~, ***Datenerhebungsprogramme und unabhängige fischereiwissenschaftliche*** Forschungs- und Innovationsprogramme, die auf einzelstaatlicher Ebene angenommen und mit anderen Mitgliedstaaten koordiniert werden, und durch das Rahmeninstrumentarium der Union für Forschung und Innovation ***sowie durch die Harmonisierung und Systematisierung von Daten, die von der Kommission vorzunehmen ist,*** unterstützt werden. **[Abänd. 43]**

(38) Die Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen. Die Union sollte sich in diesem Zusammenhang darum bemühen, die Ergebnisse regionaler und internationaler Organisationen bei der Erhaltung und ***nachhaltigen*** Bewirtschaftung von Beständen zu optimieren, indem eine Entscheidungsfindung auf wissenschaftlicher Grundlage gefördert und die Einhaltung der Vorschriften verbessert wird, mehr Transparenz ~~und~~ ***erreicht, die zuverlässige*** Mitwirkung aller Beteiligten ~~erreicht~~ ***sichergestellt*** und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) bekämpft wird. **[Abänd. 44]**

(39) Über nachhaltige Fischereiabkommen, die die Union mit Drittländern schließt, sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der Union in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen und ***unter Beachtung des im Unclos verankerten Überschussgrundsatzes*** die nachhaltige Nutzung ***und den Erhalt*** der biologischen Meeresschätze garantieren. Derartige Abkommen, die für eine finanzielle Gegenleistung der Union Zugangsrechte einräumen, sollten den Aufbau ***eines*** gut ***funktionierenden wissenschaftlichen Systems zur Datenerhebung und gut*** funktionierender Entscheidungsstrukturen fördern, um insbesondere eine wirksame Fischereiüberwachung zu gewährleisten. **[Abänd. 45]**

(40) Die Aufnahme einer Menschenrechtsklausel in nachhaltige Fischereiabkommen sollte den allgemeinen Zielen der EU-Entwicklungspolitik entsprechen.

(41) Die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und Menschenrechte, die in der allgemeinen Menschenrechtserklärung und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind, sowie des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit sind wesentliche Aspekte nachhaltiger Fischereiabkommen, die in einer spezifische Menschenrechtsklausel niedergelegt werden.

(41a) Unter Berücksichtigung des schwerwiegenden Problems der Piraterie, von dem diejenigen Schiffe der Union betroffen sind, die im Rahmen von bilateralen und multilateralen Abkommen in Drittländern fischen, und im Hinblick auf die besondere Gefährdung dieser Schiffe durch Piraterie sollten die Mittel und Maßnahmen zu deren Schutz verstärkt werden. **[Abänd. 46]**

(42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf einer nachhaltigen Grundlage unionsweit zu erhalten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern so ~~langfristige~~ ***langfristig*** Ernährungssicherheit ***einschließlich Nahrungsmittelversorgung sowie Wachstum und Beschäftigung*** zu bieten und die wachsende Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten decken zu können. **[Abänd. 47]**

(43) In der Strategie der Kommission für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur[1] aus dem Jahr 2009, die vom Rat begrüßt und bekräftigt und vom Europäischen Parlament begrüßt wurde, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die Aquakultur einheitliche Voraussetzungen zu schaffen und damit ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern.

(44) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen und helfen, die Ziele dieser Strategie zu erreichen[2].

---

[1] KOM(2009)0162.
[2] KOM(2010)2020.

(45) Für die Aquakultur in der Union gelten über die nationalen Grenzen hinweg unterschiedliche Bedingungen, nicht zuletzt für die Erteilung von Genehmigungen, so dass EU-Leitlinien für nationale Strategiepläne mit dem Ziel entwickelt werden sollten, die Wettbewerbssituation der Aquakulturwirtschaft zu stärken, Weiterentwicklung und Innovation zu unterstützen sowie zu wirtschaftlicher Tätigkeit, Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und ländlichen Gebieten anzuregen, ebenso wie Mechanismen für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten über offene Methoden der Koordinierung nationaler Maßnahmen, die sich mit der Sicherheit für die Wirtschaft, den Zugang zu Gewässern und Flächen in der Union und vereinfachten Verfahren der Lizenzvergabe befassen.

(46) Der spezifische Bereich der Aquakultur erfordert einen Beirat, in dem die interessierten Kreise zu Aspekten der EU-Politik mit möglichen Auswirkungen auf die Aquakultur konsultiert werden.

(46a) Angesichts der Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage und insbesondere ihrer Abgelegenheit und der Bedeutung der Fischerei für ihre Wirtschaft sollte ein Beirat für die Gebiete in äußerster Randlage eingerichtet werden, der in drei Abteilungen aufgeteilt ist, die jeweils die Meeresgebiete Westatlantik, Ostatlantik und Indischer Ozean abdecken. Eines der Ziele dieses Beirats sollte darin bestehen, zur weltweiten Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei beizutragen. **[Abänd. 48]**

(47) Die Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors in der Union muss gestärkt und die geltenden Regeln müssen zur Optimierung von Verarbeitung und Vermarktung vereinfacht werden***. Hierbei ist die Gegenseitigkeit im Handel mit Drittländern sicherzustellen, damit auf dem Markt der Union gleiche Bedingungen nicht nur im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Fischerei, sondern auch im Hinblick auf die Gesundheitskontrolle geschaffen werden***; die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sollte gewährleisten, dass für die Vermarktung sämtlicher Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Union ***unabhängig davon, ob sie aus der Union oder aus Drittländern stammen,*** dieselben Bedingungen gelten, dass Verbraucher ihre Wahl auf der Grundlage umfassender Informationen ***und der Rückverfolgbarkeit*** treffen können und ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten unterstützt wird und dass Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte über die gesamte Lieferkette vertieft werden. ***In dieser Verordnung sollten im Teil über die gemeinsame Marktorganisation die Bestimmungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen von der Einhaltung der international anerkannten Sozial- und Umweltnormen abhängig gemacht werden.*** **[Abänd. 49]**

(48) Die gemeinsame Marktorganisation sollte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union durchgeführt werden, insbesondere den Vorschriften der Welthandelsorganisation. Die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik erfordert eine wirksame Überwachungs- und Kontrollregelung einschließlich der Bekämpfung von IUU-Fangtätigkeiten. Folglich sollten die ***bereits bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich wirksam umgesetzt werden, und die*** Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte über eine Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union gewährleistet werden. **[Abänd. 50]**

(49) Im Rahmen dieser EU-Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung sollte der Einsatz moderner, ***wirksamer*** Technologien gefördert werden. Mitgliedstaaten und Kommission sollten die Möglichkeit haben, Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen durchzuführen. **[Abänd. 51]**

(50) Damit die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union von den betroffenen Betreibern mitgetragen wird, sollten die Mitgliedstaaten von ~~den Inhabern einer Fanglizenz von EU-Fischereifahrzeugen von 12 m Länge oder mehr unter ihrer Flagge~~ ***ihren Betreibern*** verlangen können, sich anteilig an den ***operativen*** Kosten dieser Regelung zu beteiligen. **[Abänd. 196]**

(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Daher sollte, um zum Erreichen dieser Ziele beizutragen, eine mehrjährige EU-Finanzhilfe gewährt werden, die auf die Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgerichtet ***und an die Besonderheiten des Fischereisektors in jedem Mitgliedstaat angepasst*** ist. **[Abänd. 52]**

(51a) Die Finanzhilfe der Union muss die Entwicklung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen im Fischereisektor erleichtern und insbesondere die Kontroll- und Begleitmaßnahmen, das Zusammenstellen von Informationen sowie die Forschung und die Entwicklung von Tätigkeiten unterstützen, die dazu dienen, ein gesundes Meeresökosystem zu erhalten. **[Abänd. 245]**

(52) Die Finanzhilfe der Union sollte davon abhängig gemacht werden, dass sich Mitgliedstaaten und Betreiber***, einschließlich der Schiffseigner,*** an die Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik halten. Sollten die Mitgliedstaaten die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachten oder Betreiber ernsthaft gegen diese Regeln verstoßen, sollte diese finanzielle Unterstützung unterbrochen, ausgesetzt oder korrigiert werden. **[Abänd. 53]**

(53) Der Dialog mit Interessengruppen hat sich als wesentlich für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erwiesen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegebenheiten in den einzelnen EU-Gewässern und der stärkeren Regionalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten das Wissen und die Erfahrung aller Beteiligten dieser Politik im Rahmen von Beiräten zugute kommen***, insbesondere bei der Ausarbeitung der Mehrjahrespläne***. **[Abänd. 54]**

(54) ~~Es erscheint angezeigt, insbesondere angesichts der spezifischen Gegebenheiten~~ ***In Anbetracht der besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage, der Aquakultur, der Binnenfischerei, der Märkte und*** des Schwarzen Meeres, ~~die Kommission zu ermächtigen, über delegierte Rechtsakte~~ ***erscheint es angezeigt***, ***für sie jeweils*** einen neuen Beirat einzusetzen ~~und die Zuständigkeitsbereiche der bestehenden Beiräte zu ändern~~. **[Abänd. 55]**

(55) Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte der Kommission die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV für Maßnahmen im Zusammenhang mit der ***aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlichen*** Minderung ***einer ernsthaften Gefährdung*** der ~~Auswirkungen des Fischfangs in besonderen Schutzgebieten~~ ***Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems***, etwaigen Anpassungen der vorgeschriebenen Anlandung aller Fänge im Zuge internationaler Verpflichtungen der Europäischen Union, Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen mehrjähriger Pläne oder technischer Maßnahmen anstelle der Mitgliedstaaten, ~~der Neuberechnung von Flottenkapazitätsobergrenzen,~~ den verlangten Angaben zu technischen Merkmalen und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge, Vorschriften zur Durchführung von Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen~~,~~ ~~Änderungen von Anhang III in Bezug auf die Zuständigkeitsbereiche der Beiräte sowie deren~~ ***sowie der*** Zusammensetzung und Arbeitsweise ***der Beiräte*** übertragen werden. **[Abänd. 56]**

(56) Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihrer Vorbereitung zu erlassender delegierter Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt.

(57) Die Kommission sollte bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte eine angemessene, zeitnahe gleichzeitige Übermittlung einschlägiger Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.

(58) Damit eine einheitliche Umsetzung der technischen Vorgaben für die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den Fischereiflottenregistern und Datenanforderungen für das Fischereimanagement gewährleistet ist, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren[1] ausgeübt werden.

[1] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(59) Zur Verwirklichung des Hauptziels der Gemeinsamen Fischereipolitik, nämlich Fischfang und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten und zum Angebot an Nahrungsmitteln beizutragen, ist es angezeigt, Vorschriften über die Erhaltung und Nutzung biologischer Meeresschätze ***sowie gegebenenfalls Standards*** festzulegen***, die die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit des Fischerei- und Meeresfrüchtesektors der Union gewährleisten, indem hinreichende Finanzmittel bereitgestellt werden***. **[Abänd. 57]**

(60) In Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Union geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(61) Mit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften der vorliegenden Verordnung sollte der Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik[1] aufgehoben werden.

~~(62) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und zur Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik[2] sollte aufgehoben werden, aber weiterhin für die nationalen Programme gelten, die für die Erhebung und Verwaltung von Daten für die Jahr 2011-2013 verabschiedet wurden.~~ **[Abänd. 58]**

(63) Angesichts der Anzahl und des Gewichts der vorzunehmenden Änderungen sollte die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates aufgehoben werden -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

[1] ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17.

~~[2] ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1~~

TEIL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf

a) die Erhaltung~~, Bewirtschaftung und Nutzung~~ biologischer Meeresschätze und ***die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von auf solche Ressourcen ausgerichteten Fischereien***

b) lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur in Verbindung mit marktbezogenen und finanziellen Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, die Strukturmaßnahmen und die Verwaltung der Flottenkapazität***

ba) die soziale und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Fangtätigkeiten, die Förderung der Beschäftigung in den und die Entwicklung der Küstengemeinden und die besonderen Probleme der kleinen und handwerklichen Fischerei und der Aquakultur. **[Abänd. 59]**

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik gilt für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten, wenn sie wie folgt ausgeübt werden:

a) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder

b) in EU-Gewässern, auch von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, oder

c) durch EU-Fischereifahrzeuge außerhalb der EU-Gewässer oder

d) durch Angehörige der Mitgliedstaaten unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats.

Artikel 2

Allgemeine Ziele

(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischfang und Aquakultur ~~unter~~ langfristig ~~nachhaltigen ökologischen,~~ ***umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden***, ***die mit den Zielen der Erreichung eines*** wirtschaftlichen***, sozialen*** und ~~sozialen Bedingungen erfolgen~~ ***beschäftigungspolitischen Nutzens*** und ***eines Beitrags*** zum Nahrungsmittelangebot ~~beitragen~~ ***und zur Verfügbarkeit von Freizeitfischereimöglichkeiten sowie der Ermöglichung von verarbeitender Industrie und unmittelbar mit Fangtätigkeiten zusammenhängenden Tätigkeiten an Land, vereinbar sind, wobei den Interessen von Verbrauchern und Erzeugern Rechnung zu tragen ist***.

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und ~~setzt sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel, die Populationen fischereilich genutzter Arten~~ ***stellt sicher, dass*** bis 2015 ~~in einem Umfang wieder herzustellen und zu erhalten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht~~ ***die Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 eine Wiederauffüllung der Fischbestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können***.

(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement ***und der Aquakultur*** sicher, dass ***Fischerei und Aquakultur zu dem Ziel beitragen, dass*** die Auswirkungen der ~~Fischerei~~ ***menschlichen Tätigkeiten*** auf das Meeresökosystem ***auf ein Minimum*** begrenzt bleiben, dass sie ***nicht zur Verschlechterung der Meeresumwelt beitragen und dass sie wirksam auf die einzelnen Fischereien und Regionen zugeschnitten sind***.

(3a) Die Gemeinsame Fischereipolitik fördert die nachhaltige Entwicklung und den Wohlstand der Küstengemeinden sowie die Beschäftigung, die Arbeits- und die Sicherheitsbedingungen der im Fischereisektor Beschäftigten.

(4) Die Gemeinsame Fischereipolitik ~~wird den Anforderungen des EU-Umweltrechts gerecht~~ ***steht im Einklang mit dem Umweltrecht und anderen Politikfeldern der Union***.

(4a) Mit der Gemeinsamen Fischereipolitik wird gewährleistet, dass die Fangkapazität der Flotten an den Grad der Befischung gemäß Absatz 2 angepasst wird.

(4b) Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Erhebung umfassender und glaubwürdiger wissenschaftlicher Daten bei. **[Abänd. 60]**

Artikel 3

Spezifische Ziele

Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 setzt sich die Gemeinsame Fischereipolitik insbesondere folgende Aufgaben:

a) ***Verhinderung, Minimierung und weitestgehende*** Beseitigung unerwünschter Fänge ~~von kommerziell genutzten Beständen und schrittweise Sicherstellung, dass alle Fänge aus solchen Beständen angelandet werden~~;

aa) Gewährleistung, dass alle Fänge aus fischereilich genutzten und regulierten Beständen angelandet werden, und zwar unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Gutachten und Vermeidung der Schaffung neuer Märkte oder der Ausdehnung bestehender Märkte;

b) Schaffung der Voraussetzungen für effiziente ***umweltverträgliche*** Fangtätigkeiten ~~im Rahmen~~ ***in der Union zur Wiederherstellung*** einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fangwirtschaft ***unter Gewährleistung gerechter Bedingungen auf dem Binnenmarkt***;

c) Förderung der Aquakultur ~~in der Europäischen Union~~, ***der daraus abgeleiteten Industrien und Sicherstellung ihrer Umweltverträglichkeit,*** um zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung in Küsten- und ländlichen Gebieten beizutragen;

d) ~~Beitrag~~ ***Förderung einer gerechten Verteilung der Meeresressourcen, um*** zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen***, beizutragen***;

e) Berücksichtigung der Verbraucherinteressen;

f) Sicherstellung einer systematischen***, vereinheitlichten, regelmäßigen*** und ~~vereinheitlichten~~ ***verlässlichen*** Datenerhebung ~~und -verwaltung~~ ***und einer transparenten Datenverwaltung sowie Lösung der Probleme, die sich aus einer fehlerhaften Erfassung der bewirtschafteten Bestände ergeben;***

fa) Förderung der kleinen Küstenfischerei;

fb) Beitrag zur Erreichung und Erhaltung eines guten Umweltzustands im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG. **[Abänd. 61 und 235]**

Artikel 4

Grundsätze guter Entscheidungsfindung

Die Gemeinsame Fischereipolitik ~~beruht auf den~~ ***wendet die*** nachstehenden ~~Grundsätzen~~ ***Grundsätze*** guter Entscheidungsfindung ***an***:

a) klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf ~~EU~~ ***europäischer***, nationaler~~, regionaler~~ und lokaler Ebene***, unter Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung der einzelnen Mitgliedstaaten***;

aa) Notwendigkeit eines dezentralen und regionalisierten Ansatzes im Fischereimanagement;

b) Verabschiedung von Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;

c) langfristige Perspektiven;

ca) Senkung der Verwaltungskosten;

d) ~~umfassende~~ ***Angemessene*** Beteiligung aller Interessengruppen***, insbesondere der Beiräte und sozialen Partner,*** in allen Phasen von der Konzipierung bis zur Durchführung der Maßnahmen***, wodurch sichergestellt wird, dass die regionalen Besonderheiten durch einen regionalisierten Ansatz erhalten werden***;

e) vorrangige Zuständigkeit des Flaggenstaats;

f) Abstimmung auf die integrierte Meerespolitik und andere Politikfelder der Europäischen Union;

fa) Notwendigkeit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Folgenabschätzungen;

fb) Gleichheit zwischen interner und externer Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik, sodass innerhalb der Union angewandte Standards und Durchsetzungsmechanismen gegebenenfalls auch extern angewandt werden;

***fc) transparente Datenverarbeitung und Beschlussfassung im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („das Übereinkommen von Aarhus"), das im Namen der Union mit Beschluss 2005/370/EG des Rates[1] angenommen wurde*. [Abänd. 62 und 220]**

[1] ***ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1.***

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „EU-Gewässer“ sind die Gewässer ***und Meeresböden*** unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme ~~der Gewässer um~~ ***derjenigen,*** die ***an die*** in Anhang II AEUV aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete ***grenzen***; **[Abänd. 63]**

2. „biologische Meeresschätze“ sind die verfügbaren und zugänglich im Meer lebenden Arten einschließlich anadromer und katadromer Arten in allen Phasen ihres Lebenszyklus;

3. „biologische Süßwasserressourcen“ sind die verfügbaren und zugänglich in Süßwasser lebenden Arten;

4. „Fischereifahrzeug“ ist jedes Schiff, das für den kommerziellen Fischfang auf biologische Meeresschätze ausgerüstet ist;

5. „EU-Fischereifahrzeug“ ist ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;

5a. „Fischer“ sind Personen, die als vom Mitgliedstaat anerkannten Beruf Fischfang an Bord von Fischereifahrzeugen betreiben oder Meeresorganismen ohne Einsatz von Booten fangen oder ernten; **[Abänd. 64]**

5b. „Flottenzugang“ ist die Registrierung eines Fischereifahrzeugs im Fischereifahrzeugregister eines Mitgliedstaats; **[Abänd. 65]**

6. „höchstmöglicher Dauerertrag“ ist ~~die maximale Fangmenge, die~~ ***der höchstmögliche theoretische auf ein Gleichgewicht ausgerichtete Ertrag, der*** einem ~~Fischbestand auf unbegrenzte Zeit~~ ***Bestand unter den derzeitigen (durchschnittlichen) Umweltbedingungen auf Dauer (im Durchschnitt)*** entnommen werden kann***, ohne den Fortpflanzungsprozess erheblich zu beeinträchtigen***; **[Abänd. 66]**

6a. „fischereilich genutzte Arten" sind die Arten, die fischereilichem Druck/fischereilicher Nutzung ausgesetzt sind, einschließlich von Arten, die Beifänge darstellen oder die von Auswirkungen einer Fischerei betroffen sind, aber nicht angelandet werden; **[Abänd. 67]**

7. „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement" ***im Sinne von Artikel 6 des UN-Übereinkommens über Fischbestände,*** bedeutet, dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden; **[Abänd. 68]**

8. „ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement“ bedeutet, dass ~~trotz eines hohen Nutzens aus den lebenden aquatischen Ressourcen sichergestellt ist, dass die direkten und indirekten~~ ***bei der Entscheidungsfindung den*** Folgen des Fischfangs ~~für die Meeresökosysteme gering sind und das künftige Funktionieren~~, ***anderer Tätigkeiten der Menschen und von Umweltfaktoren auf*** die ~~Diversität und die Unversehrtheit dieser Ökosysteme nicht beschädigen~~ ***Zielbestände und alle anderen Arten, die demselben Ökosystem angehören oder mit den Zielbeständen vergesellschaftet oder von diesem abhängig sind, Rechnung getragen wird, um sicherzustellen, dass sich der kollektive Druck solcher Tätigkeiten in einem Rahmen hält, der mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist***; **[Abänd. 237]**

9. „fischereiliche Sterblichkeit“ bedeutet ~~die Fänge aus einem~~ ***den Prozentsatz, mit dem Biomasse oder einzelne Fische dem*** Bestand ~~über einen bestimmten Zeitraum als Anteil des durchschnittlich verfügbaren und fischereilich nutzbaren Bestands im selben Zeitraum~~ ***durch Fischfang entnommen werden***; **[Abänd. 70]**

9a. „FMSY” ist der Wert der fischereilichen Sterblichkeit, der mit der Erzielung des höchstmöglichen Dauerertrags vereinbar ist; **[Abänd. 71]**

10. „Bestand“ ist eine biologische Ressource ~~mit charakteristischen Merkmalen~~, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt; **[Abänd. 72]**

11. „Fangbeschränkung“ bedeutet die mengenmäßige Beschränkung der ~~Anlandungen~~ ***Fänge*** aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum; **[Abänd. 73]**

11a. „unerwünschte Fänge“ bedeutet Fänge von Arten unterhalb der jeweiligen Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung oder Anlandungsmindestgröße, oder von verbotenen oder geschützten Arten, oder von nicht vermarktbaren Arten oder von einzelnen vermarktbaren Fischen, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Union über technische Maßnahmen, Kontroll- und Bestandserhaltungsmaßnahmen im Bereich Fischerei nicht entsprechen; **[Abänd. 74]**

12. „Referenzgröße für die Bestandserhaltung“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse ***(B), Biomasse des Laicherbestands (SSB)*** oder fischereiliche Sterblichkeit ***(F)***), die im Fischereimanagement z. B. zur ~~Feststellung~~ ***Festlegung*** der vertretbaren Höhe eines biologischen Risikos oder des erwünschten Umfangs eines Ertrags verwendet werden; **[Abänd. 75]**

12a. ***„Grenzreferenzgröße“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die im Fischereimanagement verwendet werden, um eine Schwelle festzulegen, über oder unterhalb der das Fischereimanagement mit einem Managementziel, wie z. B. die vertretbare Höhe eines biologischen Risikos oder der erwünschten Umfang eines Ertrags, vereinbar ist;*** **[Abänd. 76]**

12b. ***„Bestand innerhalb biologisch sicherer Grenzen“ bedeutet einen Bestand, bei dem am Ende des letzten Jahres die veranschlagte Biomasse des Laicherbestands höchstwahrscheinlich über dem unterer Grenzwert für die Bestandsgröße (Blim) liegt und die für das letzte Jahr veranschlagte fischereiliche Sterblichkeit unter dem oberen Grenzwert (Flim) liegt;*** **[Abänd. 77]**

13. „Schutzmaßnahme“ ist eine Vorsorgemaßnahme, um zu ***vermeiden***, dass etwas Unerwünschtes eintritt;

14. „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten ***oder deren Funktionieren*** durch Vorgaben für den Einsatz und die ~~Konstruktion~~ ***Merkmale*** von Fanggeräten sowie die ~~Begrenzung~~ ***Einführung von zeitlichen oder räumlichen Begrenzungen*** des Zugangs zu Fanggebieten; **[Abänd. 79]**

14a. „wichtige Lebensräume für Fische” sind gefährdete Meereslebensräume, einschließlich von Laich,- Brut- und Futtergebieten, die aufgrund ihrer wichtigen Funktion bei der Erfüllung der ökologischen und biologischen Bedürfnisse der Fischarten geschützt werden müssen; **[Abänd. 80]**

14b. „Fangschutzzone" ist ein geografisch abgegrenztes Meeresgebiet, in dem alle oder bestimmte Fangtätigkeiten vorübergehend oder ständig untersagt oder eingeschränkt sind, um so die Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen oder den Schutz der marinen Lebensräume zu verbessern; **[Abänd. 81]**

15. „Fangmöglichkeit“ ist der quantifizierte rechtliche Anspruch ~~zu fischen~~ ***auf das Befischen eines bestimmten Fischbestandes***, ausgedrückt ~~als Fangmenge und/oder~~ ***in Höchstfangmengen oder höchstzulässigem*** Fischereiaufwand ~~sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich sind~~ ***für eine bestimmte Bewirtschaftungszone***; **[Abänd. 82]**

16. „Fischereiaufwand“ ist das Produkt aus Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; für eine Gruppe von Fischereifahrzeugen ist es die Summe des Fischereiaufwands aller Schiffe in der Gruppe;

~~17. „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006[1] beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;~~ **[Abänd. 83]**

[1] ~~ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.~~

~~18. „individuelle Fangmöglichkeiten“ sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;~~ **[Abänd. 84]**

19. „Fangkapazität“ ~~sind die~~ ***ist das Fangpotenzial eines Schiffs, gemessen an den Merkmalen eines Schiffs, einschließlich der*** Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) ~~und seine~~ ***, seiner*** Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge[1]***, sowie den Eigenschaften und der Größe seines Fanggerätes und anderen Parametern, die Einfluss auf das Fangpotenzial des Schiffs haben***; **[Abänd. 85]**

-19a. „Logis“ sind die Räumlichkeiten an Bord (als räumliche Kapazität), die ausschließlich als Wohn- und Ruheräume für die Besatzung vorgesehen sind; **[Abänd. 86]**

20. „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; ~~die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;~~ **[Abänd. 87]**

[1] ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1.

21. „Fanglizenz“ ist eine Lizenz im Sinne von Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik[1];

22. „Fangerlaubnis“ ist eine Erlaubnis im Sinne von Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

23. „Fischfang“ ist das Einsammeln oder der Fang von aquatischen Organismen in ihrem natürlichen Umfeld bzw. jeder beabsichtigte Einsatz von Mitteln, die ein solches Einsammeln oder einen solchen Fang ermöglichen;

24. „Fischereierzeugnisse“ sind die aquatischen Organismen, die eingesammelt oder gefangen wurden;

25. „Betreiber“ sind natürliche oder juristische Personen, die ein Unternehmen betreiben oder besitzen, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und dem Vertrieb einschließlich Großhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen***, oder alle sonstigen Vertretungsorganisationen der Berufsfischer, die rechtlich anerkannt und für die Verwaltung des Zugangs zu den Fischereiressourcen sowie für die Berufsfischerei und die Aquakultur zuständig sind***; **[Abänd. 88]**

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

26. „schwerer Verstoß“ ist ein Verstoß im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei[1] und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

27. „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine ~~Einrichtung~~ ***Forschungs- oder Verwaltungseinrichtung*** mit einem ~~Forschungs- oder Managementinteresse~~ ***Interesse*** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor; **[Abänd. 89]**

28. „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten ***während eines bestimmten Zeitraums*** nicht ~~eingebracht~~ ***gefischt*** werden kann***, wodurch die Gesamtnutzungsrate für die einzelnen Bestände unter dem Wert bleibt, mit dem den Beständen eine eigenständige Wiederauffüllung möglich ist, und wodurch die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang erhalten werden, der über dem Niveau liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht***; **[Abänd. 90]**

29. „Aquakulturerzeugnisse“ sind die aquatischen Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen;

[1] ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

30. „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, ~~männlich und weiblich, einschließlich lebendgebärender Fische, die~~ ***die ausgewachsen genug ist, um*** sich zu einem bestimmten Zeitpunkt ~~fortpflanzt~~ ***fortzupflanzen***; **[Abänd. 91]**

31. „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in ***einer Zone mehr als eine Art vorkommt und die in*** einem ~~Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und mit dem eingesetzten Fanggerät~~ ***Fang*** gefangen werden können; **[Abänd. 92]**

32. „***Abkommen über*** nachhaltige ~~Fischereiabkommen~~ ***Fischerei***“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union***, die der Unterstützung der lokalen Fischerei dient,*** Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten***, um einen Anteil am Überschuss der biologischen Meeresschätze nachhaltig zu nutzen, wobei besonderer Wert auf die Erhebung wissenschaftlicher Daten, die Überwachung und die Kontrolle gelegt wird, oder zu dem Zweck, sich durch den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen der Union und den Drittstaaten gegenseitigen Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu gewähren;*** **[Abänd. 93]**

32a. ***„Beifang“ sind alle gefangenen Nichtzielorganismen unabhängig davon, ob sie an Bord behalten und angelandet oder zurückgeworfen werden;*** **[Abänd. 95]**

32b. ***„Fang“ sind alle biologischen Meeresschätze, die durch Fischerei gefangen werden;*** **[Abänd. 96]**

32c. ***„schonender Fischfang“ bedeutet den Einsatz selektiver Fangtechniken, die die Meeresökosysteme nur geringfügig beeinträchtigen und niedrige Treibstoffemissionen verursachen;*** **[Abänd. 97]**

32d ***„selektiver Fischfang“ bedeutet, dass mit Fangmethoden oder Fanggeräten beim Fischfang zielgerichtet Organismen nach Größe und Art gefangen werden und Nichtzielarten verschont oder unverletzt wieder freigelassen werden können***. **[Abänd. 98]**

TEIL II
ZUGANG ZU GEWÄSSERN

Artikel 6
Allgemeine Vorschriften über den Zugang zu Gewässern

(1) EU-Fischereifahrzeuge haben in allen EU-Gewässern mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gewässer vorbehaltlich der Maßnahmen gemäß Teil III gleichberechtigten Zugang zu Gewässern und Ressourcen.

(2) Die Mitgliedstaaten haben vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. ***Die Mitgliedstaaten können einen ausschließlichen oder bevorzugten Zugang für kleine Fischerei betreibende, handwerkliche oder Küstenfischer vorsehen, unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Faktoren einschließlich der möglichen Vorteile, die sich aus der Einräumung des ausschließlichen oder bevorzugten Zugangs für lokale oder Kleinstunternehmen und für Fischer ergeben, die selektive und schonende Fangmethoden anwenden.*** Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Einschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen. **[Abänd. 251]**

(3) In den Gewässern bis zu 100 Seemeilen von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern fischen, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

(3a) Der Zustand der biologisch empfindlichen Gebiete gemäß der Definition in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft[1] wird in seiner derzeitigen Form erhalten. **[Abänd. 99]**

(4) Die Folgevorschriften zu den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden vor dem 31. Dezember 2022 erlassen.

---

[1] ***ABl. L 289, 7.11.2003, S. 1.***

TEIL III

MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG ***UND NACHHALTIGEN NUTZUNG***

BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE **[Abänd. 100]**

TITLE I

ART DER MASSNAHMEN

Artikel -7

Allgemeine Bestimmungen über Bestandserhaltungsmaßnahmen

(1) Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 ergreift die Union Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Meeresschätze im Sinne von Artikel 7 und 8. Sie werden insbesondere in Form von Mehrjahresplänen im Einklang mit Artikel 9, 10 und 11 verabschiedet.

(2) Solche Maßnahmen sind vereinbar mit den in Artikel 2 und 3 festgelegten Zielen und werden unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten sind befugt, Bestandserhaltungsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 17 bis 24 und anderen maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung zu erlassen. **[Abänd. 101]**

Artikel 7

Bestandserhaltungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung ***und nachhaltigen Nutzung*** biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:

a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;

b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung ***und -erhaltung und den Schutz der Meeresumwelt vor den Folgen des Fischfangs***;

c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;

d) die Schaffung von Anreizen ~~einschließlich wirtschaftlichen Anreizen~~ zur Förderung eines selektiveren ~~oder folgenärmeren~~ Fischfangs ***und von Fangmethoden mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen, einschließlich der Einräumung eines bevorzugten Zugangs zu nationalen Fangmöglichkeiten und von wirtschaftlichen Anreizen***;

e) die ***Verabschiedung von Maßnahmen zur*** Festsetzung ***und Aufteilung*** von Fangmöglichkeiten ***im Sinne von Artikel 16***;

f) die Verabschiedung technischer Maßnahmen gemäß Artikel ***8 und*** 14;

g) die Verabschiedung von Maßnahmen ~~im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden~~ ***zum Erreichen der Ziele des Artikels 15***;

h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management ***sowie zu Gerät zur Verbesserung der Selektivität oder Minimierung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Meeresumwelt;***

ha) die Verabschiedung von Maßnahmen, damit die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen der Umweltschutzvorschriften erfüllen können;

hb) die Verabschiedung weiterer Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 2 und 3 beitragen. **[Abänd. 102]**

Artikel 7a

Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten

(1) Zur Sicherstellung der Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen und der Meeresökosysteme sowie als Teil des Vorsorgeansatzes richten die Mitgliedstaaten ein einheitliches Netz von Bestandsauffüllungsgebieten ein, in denen jeglicher Fischfang verboten ist und welches insbesondere Gebiete umfasst, die für die Fortpflanzung der Fische wichtig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten erfassen und weisen die Gebiete aus, die für die Einrichtung eines einheitlichen Netzes von Bestandsauffüllungsgebieten erforderlich sind.
[Abänd. 103]

Artikel 8

Technische Maßnahmen

Technische Maßnahmen können Folgendes einschließen:

a) ~~Maschenöffnungen~~ ***Definitionen der Merkmale von Fanggerät*** und Vorschriften über ~~den~~ Einsatz ~~von Fanggerät~~ ***seinen***;

b) ~~Einschränkungen~~ ***Spezifikationen*** für die Fanggerätkonstruktion einschließlich

   i) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität oder ~~Verringerung~~ ***Minimierung*** der ***negativen*** Auswirkungen auf ~~den benthischen Bereich~~ ***das Ökosystem***;

   ii) Änderungen ~~oder zusätzliche~~ ***oder zusätzlichen*** Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten und geschützten Arten ***sowie von sonstigen unerwünschten Fängen***;

c) Verbot ***oder Einschränkungen*** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte ~~in bestimmten Gebieten~~ oder ~~zu bestimmten Zeiten~~ ***von sonstiger technischer Ausrüstung***;

d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten ~~und/oder~~ ***oder*** zu bestimmten Zeiten;

e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem ***bestimmten*** Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um ~~eine~~ ***wichtige Lebensräume für Fische,*** vorübergehende ~~Ansammlung~~ ***Ansammlungen*** einer empfindlichen Meeresressource***, von gefährdeten Arten, Laichbeständen oder Jungfischen*** zu schützen;

f) spezifische Maßnahmen zur ~~Verringerung~~ ***Minimierung*** der ***negativen*** Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf ***die Biodiversität der Meere und auf die*** Meeresökosysteme und ~~Nichtzielarten~~ ***, vor allem in den Gebieten, die – wie die Seeberge in Regionen in äußerster Randlage – als biologisch-geographisch empfindlich gelten*** und ***deren Bestände von lokalen Flotten befischt werden sollten, die selektives, umweltfreundliches Fanggerät einsetzen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung und, soweit möglich, Beseitigung unerwünschter Fänge***;

~~g) weitere technische Maßnahmen zum Schutz der Meeresbiodiversität~~. **[Abänd. 104 und 295]**

TITLE II

MASSNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 9

Mehrjahrespläne

(1) ~~Als vorrangiges Ziel werden~~ ***Das Europäische Parlament und der Rat nehmen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorrangig und spätestens bis …***[*] Mehrjahrespläne ~~mit~~ ***auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten des STEFC und des ICES an, die in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2*** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen ~~erstellt~~ ***enthalten***, die ***über dem Niveau liegen, das*** den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag ~~gewährleisten~~ ***gewährleistet***. ***Mehrjahrespläne ermöglichen auch die Erreichung weiterer Zielsetzungen gemäß Artikel 2 und 3***.

[*] ***ABl.: Bitte das Datum vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.***

(2) Die Mehrjahrespläne enthalten

a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung ***und/oder Grenzreferenzgrößen, die mit den in Artikel 2 festgelegten Zielen*** und ***wissenschaftlichen Gutachten im Einklang stehen; und***

b) geeignete Maßnahmen, um wirksam zu verhindern, dass die ***Grenzreferenzgrößen überschritten werden, und die darauf abzielen,*** Referenzgrößen für die Bestandserhaltung ~~überschritten werden~~ ***zu erreichen***.

(3) Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen***, Fischereien*** und ~~Fischereien~~ ***Meeresökosystemen*** angemessen Rechnung.

(4) Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden***, einschließlich der Abschätzung von Beständen mit unzureichender Datenlage,*** sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen. **[Abänd. 105]**

Artikel 10

Ziele der Mehrjahrespläne

(1) Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit***, so dass*** bis 2015 ~~auf~~ ***die*** Werte~~, die~~ ~~die~~ ***der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden***, ***dass spätestens bis 2020 die*** Wiederauffüllung ***der Fischbestände über das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann*** und ~~Erhaltung aller~~ ***dass alle wiederaufgefüllten*** Bestände ~~in einem Umfang gewährleisten, der bis 2015 den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht~~ ***auf diesem Niveau gehalten werden können***.

(2) Ist es nicht möglich, den ***in Absatz 1 festgesetzten*** Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, ~~bei dem die Bestände~~ ***wenden die Mehrjahrespläne den Vorsorgeansatz*** auf das ~~Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden, enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche~~ ***Fischereimanagement an und legen Standards für Ersatzgrößen und*** Maßnahmen ***fest***, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in ***zumindest*** vergleichbarem Umfang gewährleisten.

(2a) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 stehen die Maßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne und der Zeitplan für ihre Umsetzung im Verhältnis zu den Zielsetzungen, den Vorgaben und dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen. Bevor die Maßnahmen in die Mehrjahrespläne aufgenommen werden, werden ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen berücksichtigt. Solche Maßnahmen werden, außer in dringenden Fällen, schrittweise durchgeführt.

(2b) Die Mehrjahrespläne können auf die spezifischen Probleme der gemischten Fischereien ausgerichtete Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Wiederauffüllung der Bestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags enthalten, wenn aus den wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass eine Verbesserung der Selektivität zur Vermeidung des Phänomens der "choke species" nicht erreicht werden kann. **[Abänd. 106 und 107]**

Artikel 11

Inhalt der Mehrjahrespläne

(1) In einem Mehrjahresplan festgelegt sind:

a) der Geltungsbereich, das heißt die ***das geografische Gebiet,*** Bestände, die ~~Fischerei~~ ***Fischereien*** und das Meeresökosystem, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;

b) die Ziele im Einklang mit den Zielen der Artikel 2 und 3 ***und mit den maßgeblichen Bestimmungen in Artikel 7a, 9 und 10 stehen***;

ba) eine Bewertung der Flottenkapazität und, falls es kein effektives Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den verfügbaren Fangmöglichkeiten gibt, ein Plan zum Kapazitätsabbau einschließlich eines Zeitplans und der von jedem betroffenen Mitgliedstaat zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen zum Zweck der Anpassung solcher Fangkapazitäten an die verfügbaren Fangmöglichkeiten innerhalb eines verbindlichen Zeitplans; unbeschadet der in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen, sollte eine solche Bewertung eine Beurteilung der sozioökonomischen Dimension der bewerteten Flotte enthalten;

bb) ***eine Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der im Rahmen des Mehrjahresplans ergriffenen Maßnahmen;***

c) bezifferbare Vorgaben für

i) die fischereiliche Sterblichkeit und/oder

ii) die Biomasse des Laicherbestands und

iia) ***Obergrenzen des prozentualen Anteils unerwünschter und nicht genehmigter Fänge und***

iib) ***maximale jährliche Änderungen der Fangmöglichkeiten;***

~~iii) stabile Fangmengen;~~

d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung ~~der~~ ***aller*** bezifferbaren Vorgaben;

da) ***Bestimmungen zur systematischen Verringerung der Fangmöglichkeiten, wenn Qualität oder Umfang der fischereibezogenen Daten zurückgehen;***

e) ***erforderliche Bestandserhaltungsmaßnahmen und*** technische Maßnahmen ~~einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung~~ ***zur Erfüllung der in Artikel 15 festgelegten Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Beseitigung*** unerwünschter Fänge;

f) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans ***und seiner sozioökonomischen Auswirkungen***;

g) ***gegebenenfalls*** spezifische Maßnahmen und Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben;

h) ~~größtmögliche~~ ***Maßnahmen zur*** Begrenzung der Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem;

i) Schutzmechanismen und Kriterien für die Auslösung dieser Schutzmechanismen;

ia) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Mehrjahresplan eingehalten wird.

j) gegebenenfalls weitere ***angemessene und verhältnismäßige*** Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Mehrjahresplänen.

(1a) In den Mehrjahresplänen ist eine regelmäßige Überprüfung zum Zeck der Bewertung der bei der Erreichung ihrer Ziele gemachten Fortschritte vorgesehen. Bei diesen regelmäßigen Überprüfungen werden vor allem neue Elemente, wie z.B. Änderungen in den wissenschaftlichen Gutachten, berücksichtigt, um jegliche erforderlichen zwischenzeitlichen Anpassungen zu ermöglichen. **[Abänd. 108 und 239]**

Artikel 12

Einhaltung der Verpflichtungen nach dem EU-Umweltrecht ***bezüglich der Schutzgebiete***

(1) ~~In~~ ***Die Gemeinsame Fischereipolitik und alle von den Mitgliedstaaten beschlossenen Folgemaßnahmen bezüglich von*** besonderen Schutzgebieten ~~im Sinne von~~ ***entsprechen in vollem Umfang Richtlinie 92/43/EWG, Richtlinie 2009/147/EG und Richtlinie 2008/56/EG. Hat ein Mitgliedstaat die in*** Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG ~~üben die Mitgliedstaaten~~ ***genannten Gebiete ausgewiesen, regelt er die*** Fangtätigkeiten ~~so aus, dass die Auswirkungen des Fischfangs in diesen Gebieten gemindert werden~~ ***in Abstimmung mit der Kommission, den Beiräten und anderen einschlägigen Interessenträgern auf eine völlig mit den Zielen dieser Richtlinien übereinstimmenden Art und Weise***. **[Abänd. 109]**

(1a) Sämtliche Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen der GFP stehen uneingeschränkt im Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen, den Resolutionen 61/105, 64/72 und 66/68 der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände. **[Abänd. 257]**

(1b) Für die Fischereien, die ausschließlich in Gewässern betrieben werden, die der Hoheit und Gerichtsbarkeit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen, ist der betreffende Mitgliedstaat befugt, Maßnahmen zu erlassen, die notwendig sind, um seinen Verpflichtungen gemäß den Umweltschutzvorschriften der Union in Bezug auf die Schutzgebiete nachzukommen. Solche Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die bestehenden Rechtsvorschriften der Union. **[Abänd. 258]**

(1c) Mitgliedstaaten, die ein direktes Fischereiinteresse an den Gebieten haben, die von den Maßnahmen in Absatz 1 betroffen sind, kooperieren untereinander gemäß Artikel 21 Absatz 1a. Jeder dieser Mitgliedstaaten kann beantragen, dass die Kommission die in Absatz 1 genannten Maßnahmen erlässt. **[Abänd. 111]**

(1d) Damit die Kommission dem Antrag gemäß Absatz 1c nachkommen kann, stellt der antragstellende Mitgliedstaat bzw. stellen die antragstellenden Mitgliedstaaten der Kommission alle einschlägigen Informationen bezüglich der beantragten Maßnahmen zur Verfügung, einschließlich einer Begründung des Antrags, wissenschaftlicher Daten und der Einzelheiten zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen. Beim Erlass der Maßnahmen berücksichtigt die Kommission sämtliche einschlägige wissenschaftliche Gutachten, die ihr diesbezüglich vorliegen. **[Abänd. 260]**

~~(2) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung fischereibezogener Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Fischfangs in besonderen Schutzgebieten zu erlassen.~~ **[Abänd. 114]**

(2a) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission Maßnahmen, damit die möglichen nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen aus der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 eingegrenzt werden. **[Abänd. 262]**

Artikel 13

Kommissionsmaßnahmen im Falle einer ernsten Bedrohung biologischer Meeresschätze

(1) ~~Ist die~~ ***Ergeben sich auf der Grundlage verlässlicher wissenschaftlicher Daten Nachweise für eine ernsthafte Gefährdung der*** Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems ~~nachweislich ernsthaft gefährdet~~ und ***ist*** sofortiges Handeln erforderlich, ~~kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus befristete Maßnahmen zur~~ ***ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur*** Minderung dieser Gefahr beschließen.

Diese delegierten Rechtsakte werden nur aus Gründen äußerster Dringlichkeit erlassen und das in Artikel 55a vorgesehen Verfahren findet Anwendung.

~~(2) Der Mitgliedstaat übermittelt seinen begründeten Antrag gemäß Absatz 1 gleichzeitig an die Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten und die zuständigen Beiräte.~~ **[Abänd. 115]**

Artikel 13a

Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats

(1) Falls eine ernste und unvorhergesehene Gefahr für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder des marinen Ökosystems infolge von Fischereitätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats nachgewiesen wird und falls eine unnötige Verzögerung nur schwer wieder gutzumachende Schäden zur Folge hätte, kann dieser Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten treffen.

(2) Mitgliedstaaten, die Sofortmaßnahmen ergreifen wollen, teilen vor deren Erlass der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten ihre diesbezügliche Absicht mit, indem sie einen Entwurf dieser Maßnahmen zusammen mit einer Begründung übermitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Beiräte können der Kommission ihre schriftlichen Bemerkungen binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung übermitteln. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Bestätigung, Aufhebung oder Änderung der Maßnahme. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach Maßgabe des in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahrens erlassen.

In ausreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer ernsten unvorhersehbaren Bedrohung für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder für das Meeresökosystem infolge von Fangtätigkeiten erlässt die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach Maßgabe des in Artikel 56 Absatz 3 genannten Verfahrens. **[Abänd. 116]**

Artikel 14

Technische Rahmenregelungen

Um den Schutz der biologischen Meeresschätze und die Reduzierung der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf die Fischbestände und die Meeresökosysteme zu gewährleisten, werden technische Rahmenregelungen verabschiedet. Die technischen Rahmenregelungen

a) tragen durch Verbesserung der Größenselektion und gegebenenfalls der Artenselektion dazu bei, Fischbestände in einem Umfang zu erhalten oder wiederherzustellen, bei dem der größtmögliche Dauerertrag erbracht werden kann;

b) reduzieren Fänge untermaßiger Fische aus den Beständen;

c) reduzieren Fänge unerwünschter Meeresorganismen;

d) ~~mildern~~ ***minimieren*** die Auswirkungen von Fanggerät auf das Ökosystem und die ~~Umwelt~~ ***Meeresumwelt***, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und ~~Habitate~~ ***anfälliger Lebensräume*** besondere Beachtung geschenkt wird***, vor allem den Lebensräumen, die – wie die Seeberge in Regionen in äußerster Randlage – als biologisch-geographisch empfindlich gelten und deren Bestände von lokalen Flotten zu befischen sind, die selektives, umweltfreundliches Fanggerät einsetzen***. **[Abänd. 296]**

Artikel 14a

Vermeidung und Minimierung unerwünschter Fänge

(1) Vor der Einführung der Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge in der jeweiligen Fischerei gemäß Artikel 15 führen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte gegebenenfalls Pilotprojekte durch, damit alle praktikablen Methoden für die Vermeidung, Minimierung und Einstellung unerwünschter Fänge in einer Fischerei vollständig erforscht werden. Diese Pilotprojekte werden gegebenenfalls von Erzeugerorganisationen durchgeführt. Die Ergebnisse solcher Pilotprojekte fließen in Form von zusätzlichen Anreizen zur Verwendung der selektivsten verfügbaren Fanggeräte und Fangmethoden in den Mehrjahresplan jeder Fischerei ein. Die Mitgliedstaaten erstellen auch einen Atlas zu den Rückwürfen (discard atlas), aus dem der Umfang der Rückwürfe in jeder der unter Artikel 15 Absatz 1 fallenden Fischereien hervorgeht. Dieser Atlas stützt sich auf objektive und repräsentative Daten.

(2) Die Union stellt finanzielle Unterstützung für die Ausarbeitung und Durchführung von gemäß Absatz 1 eingeführten Pilotprojekten und für die Verwendung von selektiven Fanggeräten zur Verfügung, um unerwünschte und nicht genehmigte Fänge zu verringern. Beim Erlass der finanziellen Stützungsmaßnahmen werden Fischer, die von der Pflicht zur Anlandung aller Fänge betroffen sind und die in einer gemischten Fischerei tätig sind, besonders berücksichtigt. **[Abänd. 118]**

Artikel 15

Pflicht zur Anlandung ***und Aufzeichnung*** aller Fänge ***fischereilich genutzter und regulierter Arten***

(1) Alle beim Fischfang in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer getätigten Fänge aus ~~den~~ ***fischereilich genutzten und regulierten Arten in*** folgenden ~~Fischbeständen, für die Fangbeschränkungen gelten~~ ***Fischereien***, werden~~, wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden,~~ ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet:

a) spätestens ab 1. Januar 2014:

– ***Fischerei auf kleine pelagische Arten, d.h. Fischerei auf*** Makrele, Hering, Stöcker, ~~Blauer~~ ***Blauen*** Wittling, ~~Eberfisch,~~ Sardelle, Goldlachs, ~~Sardinelle, Lodde~~ ***Sardine und Sprotte***;

– ~~Roter~~ ***Fischerei auf große pelagische Arten, d.h. Fischerei auf Roten*** Thun, Schwertfisch, ~~Weißer~~ ***Weißen*** Thun, Großaugenthun, andere Fächerfische;

– ***Industriefischerei, u.a. Fischerei auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch;***

– ***Lachs in der Ostsee;***

b) spätestens ab 1. Januar ~~2015: Kabeljau, Seehecht, Seezunge~~ ***2016:***

– ***die folgenden Fischereien in den EU-Gewässern des Nordatlantik:***

Nordsee

– ***Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;***

– ***Fischerei auf Kaisergranat;***

– ***Fischerei auf Seezunge und Scholle;***

– ***Fischerei auf Seehecht;***

– ***Fischerei auf Tiefseegarnele;***

– ***sonstige noch weiter zu analysierende Fischereien***

– ***Fischereien in der Ostsee außer Lachsfischereien;***

Nordwestliche Gewässer

- ***Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;***
- ***Fischerei auf Kaisergranat;***
- ***Fischerei auf Seezunge und Scholle;***
- ***Fischerei auf Seehecht;***
- ***sonstige noch weiter zu analysierende Fischereien;***

Südwestliche Gewässer;

- ***Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;***
- ***Fischerei auf Kaisergranat;***
- ***Fischerei auf Seezunge und Scholle;***
- ***Fischerei auf Seehecht;***
- ***sonstige noch weiter zu analysierende Fischereien;***

c) spätestens ab 1. Januar ~~2016: Schellfisch, Wittling, Flügelbutt, Seeteufel, Scholle, Leng, Seelachs, Pollack, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Blauleng, Schwarzer Degenfisch, Grenadierfisch, Granatbarsch, Schwarzer Heilbutt, Lumb, Rotbarsch und die Grundfischbestände des Mittelmeers~~ ***2017: nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallende Fischereien in EU-Gewässern und außerhalb von EU-Gewässern***.

(1a) Sobald eine Pflicht zur Anlandung aller Fänge in einer Fischerei eingeführt ist, werden alle Fänge von Arten, für die diese Verpflichtung gilt, aufgezeichnet und gegebenenfalls von der Quote des betreffenden Fischers, der betreffenden Erzeugerorganisation oder des betreffenden kollektiven Verwaltungspools abgezogen, mit Ausnahme der Arten, die gemäß Absatz 1b ins Meer zurückgeworfen werden können;

(1b) Folgende Arten sind von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Anlandung ausgenommen:

- ***Arten, die gefangen werden, um als Lebendköder Verwendung zu finden;***

- ***Arten, in Bezug auf welche die verfügbaren wissenschaftlichen Daten hohe Überlebensraten nach dem Fang erkennen lassen, wobei die Eigenschaften der verschiedenen Fanggeräte, die Fangmethoden und der Zustand des Fanggebiets berücksichtigt werden;***

(1c) Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge und zur Vermeidung unangemessener Störungen der Zielfischereien und zur Verringerung der Zahl unerwünschter Fänge wird in Mehrjahresplänen gemäß Artikel 9 oder spezifischen Rechtsakten der Union über die Verpflichtung zur Anlandung oder anderen Rechtsakten der Union ggf. Folgendes festgelegt:

a) ***eine Liste der Nichtzielarten mit geringer natürlicher Bestandsdichte, die auf die Quote der Zielart dieser Fischerei angerechnet werden können, sofern***

- ***die einzelstaatliche jährliche Quote für diese Nichtzielart völlig ausgeschöpft ist,***
- ***die insgesamt getätigten Fänge der Nichtzielart nicht 3 % des Gesamtfangs der Zielart übersteigen und***
- ***der Bestand der Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt;***

(b) ***Regeln für Anreize zum Unterlassen des Fangs von Jungfischen, einschließlich Erhöhungen der Quotenanteile, die beim Fang von Jungfischen von der Quote eines Fischers abzuziehen sind;***

(2) ~~Für die in Absatz 1 genannten Fischbestände werden auf~~ ***Auf*** der Grundlage der besten verfügbaren sowie ***genauesten und aktuellsten*** wissenschaftlichen Gutachten ***und gegebenenfalls zum Schutz von Jungfischen dadurch, dass Fischer dazu angehalten werden, diese nicht absichtlich zu fangen, werden*** Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung ***anhand des Alters und der Größe für die erste Fortpflanzung für die Fischbestände*** festgelegt***, für die die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge gemäß Absatz 1 gilt***. Fänge ~~aus solchen Beständen~~ ***solcher Fische*** unterhalb der ~~jeweiligen~~ Referenzmindestgröße werden ausschließlich ***zur Verwendung als Nichtlebensmittel, wie z.B. Fischmehl, Fischöl, Tierfutter oder Köder genutzt.*** ~~zum Zweck der Verarbeitung zu Fischmehl~~ ***Der betreffende Mitgliedstaat kann auch erlauben, dass solche Fische für gemeinnützige*** oder ~~Tierfutter verkauft~~ ***karitative Zwecke gespendet werden***.

(3) ***Für unter die Verpflichtung zur Anlandung fallende Bestände können die Mitgliedstaaten eine jährliche Flexibilitätsrate von bis zu 5 % ihrer erlaubten Anlandungen, unbeschadet von in spezifischen Rechtsvorschriften festgelegten höheren Flexibilitätsraten, nutzen.*** Vermarktungsnormen ***und Vermarktungsvorschriften*** für Fischfänge, die über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus getätigt wurden, ~~werden~~ ***können*** in Einklang mit ~~Artikel 27~~ ***Artikel 39*** der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur[1+] festgelegt ***werden***.

---

[1] ABl. L ...

[+] ABl.: Bitte Nummer, Datum und Titel dieser Verordnung einfügen (2011/0194(COD)).

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge über die notwendige Ausrüstung verfügen, um sämtliche Fang- und Verarbeitungsvorgänge vollständig dokumentieren zu können, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge kontrolliert werden kann. ***Dabei beachten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit.***

(5) Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen unberührt.

(6) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, ~~um~~ ***in denen*** die in Absatz 1 genannten Maßnahmen so ~~anzupassen~~ ***festgelegt werden***, dass den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union entsprochen wird. **[Abänd. 119]**

Artikel 16

Fangmöglichkeiten

(1) ~~Bei der Aufteilung von~~ ***Bei der Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten handelt der Rat gemäß Artikel 2, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11, verfolgt einen langfristigen Ansatz und richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten. Die*** Fangmöglichkeiten ~~wird~~ ***werden in einer Weise auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die*** jedem ~~Mitgliedstaat für jeden Fischbestand oder jede Fischerei~~ ***von ihnen eine*** eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten ***für jeden Bestand oder jede Fischerei*** garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.

Der Rat legt die Fangmöglichkeiten fest, die Drittländern in EU-Gewässern eingeräumt werden, und teilt diesen Drittländern die entsprechenden Möglichkeiten zu.

Die Zuteilung von Fangmöglichkeiten für einen Mitgliedstaat oder ein Drittland setzt voraus, dass er bzw. es die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhält.

(1a) Wie der Rat in der Entschließung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977, insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat, berücksichtigt der Rat bei der Entscheidung über die jährliche Zuteilung von Quoten in vollem Umfang Regionen, in denen lokale Gemeinden in besonderem Maße von der Fischerei und damit verbundenen Tätigkeiten abhängig sind.

(2) Im Rahmen der Gesamtfangmöglichkeiten können Beifangmöglichkeiten reserviert werden.

(3) Die nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Buchstaben b, c und h ***in den Mehrjahresplänen*** festgesetzten bezifferbaren ~~Vorgaben, Zeitrahmen~~ ***Fangvorgaben***, ***-zeitrahmen*** und ~~Margen~~ ***-margen*** werden bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten eingehalten. ***Ist kein entsprechender Mehrjahresplan für einen kommerziell genutzten Fischbestand verabschiedet worden, stellt der Rat sicher, dass bis 2015 die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 eine Wiederauffüllung der Fischbestände über das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können.***

(3a) Delegationen des Europäischen Parlaments und der Beiräte sind anwesend, wenn der Rat Beschlüsse zu der Festlegung von Fangmöglichkeiten fasst.

(3b) Bei bestimmten Beständen, bei denen es wegen Datenmangels nicht möglich ist, Befischungsraten festzulegen, die mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar sind,

i) wird der Vorsorgeansatz auf das Fischereimanagement angewandt;

ii) werden auf der Grundlage der in Nummer 3.1 und 3.2 von Teil B des Anhangs zum Beschluss 2010/477/EU der Kommission vom 1. September 2010 über Kriterien und methodische Standards zur Feststellung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern[1] festgelegten Methoden Standards für Ersatzgrößen angenommen und wird die fischereiliche Sterblichkeit gemäß dem Vorsorgeprinzip weiter gesenkt oder in den Fällen, in denen es Hinweise dafür gibt, dass die Bestandslage ausreichend gut ist und eine stabile Entwicklung aufweist, stabil gehalten;

iii) bewerten die Kommission und die Mitgliedstaten Hemmnisse für Forschung und Wissenserwerb und ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zusätzliche Informationen zu den Beständen und den Ökosystemen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

---

[1] ***ABl. L 232 vom 2.9.2010., S. 14.***

(3c) Jeder Mitgliedstaat beschließt im Einklang mit dem Unionsrecht für die Schiffe unter seiner Flagge ein Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten. Er unterrichtet die Kommission über diese Aufteilungsmethode.

(4) Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.

(4a) Wenn die Kommission auf der Grundlage der in Anwendung von Artikel 19 oder 23 durchgeführten Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass ein Mitgliedstaat die angemessenen Maßnahmen gemäß den Artikeln 17 bis 24 dieser Verordnung nicht verabschiedet hat, so führt dies im Folgejahr oder in den Folgejahren zu Abzügen bei den Fangmöglichkeiten, die dem betreffenden Mitgliedstaat von der Union zugewiesen wurden, und zur Unterbrechung oder Aussetzung der an diesen Mitgliedstaat gezahlten finanziellen Unterstützung oder zu einer finanziellen Korrektur der finanziellen Unterstützung der Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 50. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

(4b) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, in dem bewertet wird, ob sich die gegenwärtigen Fangmöglichkeiten als wirksam erweisen, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem größeren Umfang wiederaufzufüllen und zu erhalten als dem, der die Verwirklichung des Ziels nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht. **[Abänd. 120, 264, 293 und 301]**

Artikel 16a

Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten

Bei der Zuteilung der ihnen gemäß Artikel 16 verfügbaren Fangmöglichkeiten wenden die Mitgliedstaaten transparente und objektive ökologische und soziale Kriterien an, wie z.B. die Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt, die Bilanz der Einhaltung der Vorschriften und den Beitrag zur lokalen Wirtschaft. Weitere Kriterien, wie historische Fangmengen, können ebenfalls Anwendung finden. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten bieten die Mitgliedstaaten Anreize für Fischereifahrzeuge, die selektives Fanggerät einsetzen oder die Fangtechniken nutzen, die beispielsweise durch niedrigeren Energieverbrauch oder eine geringere Schädigung des Lebensraums die Umwelt weniger beeinträchtigen. **[Abänd. 227]**

TITEL III

REGIONALISIERUNG

KAPITEL I

MEHRJAHRESPLÄNE

Artikel 17

Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Mehrjahresplänen

(1) Die Mitgliedstaaten ~~können~~***, die sich die betreffende Fischerei teilen, werden nach den in diesem Artikel aufgeführten Verfahren*** in einem nach den Artikeln 9, 10 und 11 erstellten Mehrjahresplan ermächtigt ~~werden~~, im Einklang mit diesem Mehrjahresplan Bestandserhaltungsmaßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen

a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 ***und den Grundsätzen guter Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 4*** vereinbar sind;

b) mit dem Geltungsbereich und den Zielen des Mehrjahresplans vereinbar sind;

c) die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im Mehrjahresplan wirksam ***und innerhalb des festgelegten Zeitplans*** umsetzen und

d) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

(2a) die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, damit miteinander vereinbare Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die in den Mehrjahresplänen festgelegten Ziele erreicht werden, und sie stimmen die Umsetzung dieser Maßnahmen miteinander ab. Zu diesem Zweck nutzen die Mitgliedstaaten, sofern dies praktikabel und angemessen ist, bestehende regionale Strukturen und Mechanismen für die institutionelle Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen im Rahmen der für das betreffende Gebiet oder die betreffende Fischerei geltenden regionalen Meeresübereinkommen.

Koordinierungsbemühungen durch Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, sind im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Europäischen Fischereifonds[1+] förderfähig.

---

[1] ABl. L ...

[+] ABl.: Bitte Nummer, Datum und Titel dieser Verordnung einfügen (2011/0380(COD)).

(2b) Die Mitgliedstaaten konsultieren die einschlägigen Beiräte sowie den ICES und/oder den STECF, indem sie ihnen einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich Begründung übermitteln. Gleichzeitig werden die Kommission und diejenigen anderen Mitgliedstaaten, die an dieser Fischerei beteiligt sind, von einem solchen Entwurf benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten tun ihr Möglichstes, um andere wichtige, von dieser Fischerei betroffene Interessenträger zu einem frühen Zeitpunkt und auf offene und transparente Weise in diese Anhörung einzubeziehen, um die Ansichten und Vorschläge aller betroffenen Parteien in der Phase der Vorbereitung der erwogenen Maßnahmen zu ermitteln.

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Zusammenfassungen der Entwürfe der Bestandserhaltungsmaßnahmen, die sie als zu erlassende Maßnahmen vorschlagen, zugänglich.

(2c) Die Mitgliedstaaten tragen den Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte, des ICES und/oder des STECF gebührend Rechnung und begründen, falls die erlassenen endgültigen Maßnahmen von diesen Stellungnahmen abweichen, diese Abweichung detailliert.

(2d) Wenn die Mitgliedstaaten die erlassenen Maßnahmen ändern wollen, gelten auch die Absätze 2 bis 2c.

(2e) Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen das Verfahren für die Anwendung der Absätze 2a, 2b und 2c im Einzelnen dargelegt wird, um sicherzustellen, dass die erlassenen Maßnahmen kohärent sind, auf regionaler Ebene koordiniert werden und in Einklang mit den festgelegten Mehrjahresplänen stehen. Mit diesen Leitlinien können auch Verwaltungsrahmen ermittelt oder festgelegt werden, wie z. B. die regionalen Arbeitsgruppen für Fischerei, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Förderung und Erleichterung der Verabschiedung von Maßnahmen durch jeden der Mitgliedstaaten, in der Praxis zu organisieren.

(2f) Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, können sich einigen und zusammenarbeiten, um entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 25 gemeinsame Maßnahmen im Zusammenhang mit den vor 2014 erlassenen Mehrjahresplänen umzusetzen.

(2g) Für die Fischereien, die ausschließlich in Gewässern betrieben werden, die der Hoheit und Gerichtsbarkeit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen, richtet der betreffende Mitgliedstaat mindestens einen Mitverwaltungsausschuss ein, in dem alle einschlägigen Interessenträger einbezogen sind. Solche Ausschüsse sind hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu konsultieren. Falls ein Mitgliedstaat in irgendeiner Weise von den Empfehlungen dieser Ausschüsse abweichen möchte, veröffentlicht er eine Bewertung, in der er die Gründe für die Abweichung von den Empfehlungen ausführlich darlegt. **[Abänd. 121]**

Artikel 18

Mitteilung einzelstaatlicher Bestandserhaltungsmaßnahmen

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen, ~~teilen~~ ***veröffentlichen*** diese ***und teilen sie*** der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit. **[Abänd. 122]**

Artikel 19

Bewertung

(1) Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 1 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen bewerten ***und erstellt in jedem Fall mindestens einmal alle drei Jahre oder entsprechend den Anforderungen des einschlägigen Mehrjahresplans eine Bewertung und einen Bericht zu diesen Maßnahmen. Die Bewertung stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten.***

Gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (Inspire)[1] und um die Kommission bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu unterstützen, gewähren die Mitgliedstaaten der Kommission Zugangs- und Nutzungsrechte für die in Verbindung mit der Aufstellung und Verabschiedung nach Artikel 17 erlassener nationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen erstellten Unterlagen und genutzten Daten.

Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Richtlinie 2003/4/EG[2] und die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001[3] und (EG) Nr. 1367/2006[4]. **[Abänd. 123]**

---

1 ***ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.***

2 ***Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).***

3 ***Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).***

4 ***Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).***

(1a) Die Kommission veröffentlicht alle gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertungen und macht die betreffenden Informationen öffentlich zugänglich, indem sie sie auf entsprechenden Websites veröffentlicht oder den Zugang zu diesen Informationen über einen direkten Hyperlink ermöglicht. Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und (EG) Nr. 1367/2006.

Artikel 20

Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Mehrjahresplänen bei Ausfall einzelstaatlicher Maßnahmen

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien festzulegen, für die ein Mehrjahresplan gilt, wenn die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen nach Artikel 17 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht ***innerhalb des im Mehrjahresplan vorgesehenen Zeitraums oder, in Ermangelung eines solchen Zeitraums,*** binnen ~~drei~~ ***sechs*** Monaten nach Inkrafttreten des Mehrjahresplans mitteilen.

(2) ***Ist*** die Kommission ~~wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien festzulegen, für die ein Mehrjahresplan gilt, wenn~~ ***der Auffassung, dass***

a) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung ~~als~~ unvereinbar mit den Zielen des Mehrjahresplans ~~angesehen werden~~ ***sind*** oder

b) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung ~~als ungeeignet angesehen werden,~~ die Ziele und bezifferbaren Vorgaben in den Mehrjahresplänen ***nicht*** wirksam ~~umzusetzen~~ ***umsetzen***, oder

c) nach Artikel 11 Buchstabe i vorgesehene Schutzmechanismen ausgelöst werden,

setzt sie die betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe davon in Kenntnis.

(2a) Wenn die Kommission nach Absatz 2 eine Stellungnahme abgibt, hat der betreffende Mitgliedstaat drei Monate Zeit, um seine Maßnahmen so zu ändern, dass sie mit den Zielen des Mehrjahresplans vereinbar sind und um diesen Zielen gerecht zu werden.

(2b) Wenn ein Mitgliedstaat seine Maßnahmen nicht nach Absatz 2a ändert, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, in denen Bestandserhaltungsmaßnahmen für die Fischereien festgelegt werden, für die der Mehrjahresplan gilt.

(3) Zweck der von der Kommission erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen ist es, die Einhaltung der im Mehrjahresplan genannten Ziele und Vorgaben zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.

(3a) Bevor die Kommission die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte erlässt, konsultiert sie die einschlägigen Beiräte sowie den ICES und/oder den STECF zu einem Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen einschließlich Begründung. **[Abänd. 125]**

KAPITEL II

TECHNISCHE MASSNAHMEN

Artikel 21

Technische Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten ~~können~~ ***werden*** in einer technischen Rahmenregelung gemäß Artikel 14 ermächtigt ~~werden~~, im Einklang mit dieser Rahmenregelung technische Maßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in ~~ihren Gewässern~~ ***Unionsgewässern*** zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige technische Maßnahmen

a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind;

b) mit den Zielen der nach Artikel 14 erlassenen Maßnahmen vereinbar sind;

c) die Ziele der nach Artikel 14 erlassenen Maßnahmen wirksam umsetzen und

d) nicht ~~weniger streng sind als entsprechende~~ ***in Widerspruch zu den entsprechenden*** Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ***geraten und nicht weniger streng als diese sind***.

(1a) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, damit miteinander vereinbare Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die in den technischen Rahmenregelungen festgelegten Ziele erreicht werden können, und sie stimmen die Umsetzung dieser Maßnahmen miteinander ab. Zu diesem Zweck nutzen die Mitgliedstaaten, sofern dies praktikabel und angemessen ist, bestehende regionale Strukturen und Mechanismen für die institutionelle Zusammenarbeit, einschließlich der im Rahmen der für das betreffende Gebiet oder die betreffende Fischerei geltenden regionalen Meeresübereinkommen.

(1b) Die Mitgliedstaaten konsultieren die einschlägigen Beiräte sowie den ICES und/oder den STECF zu einem Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen einschließlich Begründung. Gleichzeitig werden die Kommission und diejenigen anderen Mitgliedstaaten, die sich die Fischerei teilen, von einem solchen Entwurf benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten tun ihr Möglichstes, um andere wichtige, von dieser Fischerei betroffene Interessenträger zu einem frühen Zeitpunkt und auf offene und transparente Weise in diese Anhörung einzubeziehen, um die Ansichten und Vorschläge aller betroffenen Parteien in der Phase der Vorbereitung der erwogenen Maßnahmen zu ermitteln.

(1c) Die Mitgliedstaaten tragen den Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte, des ICES und/oder des STECF gebührend Rechnung und liefern, falls die erlassenen endgültigen Maßnahmen von diesen Stellungnahmen abweichen, eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung.

(1d) Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, Änderungen an den erlassenen Maßnahmen vorzunehmen, gelten die Absätze 1a, 1b und 1c ebenfalls.

(1e) Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen das Verfahren für die Anwendung der Absätze 1a, 1b und 1c im Einzelnen dargelegt wird, um sicherzustellen, dass die erlassenen Maßnahmen kohärent sind, einer Koordinierung auf regionaler Ebene unterliegen und der bestehenden technischen Rahmenregelung entsprechen. Mit diesen Leitlinien können auch Verwaltungsrahmen ermittelt oder festgelegt werden, wie z. B. die regionalen Arbeitsgruppen für Fischerei, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Förderung und Erleichterung der Verabschiedung von Maßnahmen durch jeden der Mitgliedstaaten, praktisch zu organisieren. **[Abänd. 126]**

Artikel 22

Mitteilung einzelstaatlicher technischer Maßnahmen

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 21 technische Maßnahmen erlassen, ***veröffentlichen diese und*** teilen ~~diese Maßnahmen~~ ***sie*** der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit. **[Abänd. 127]**

Artikel 23

Bewertung

(1) Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von Mitgliedstaaten nach Artikel 21 erlassenen technischen Maßnahmen bewerten ***und erstellt in jedem Fall mindestens einmal alle drei Jahre oder entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Rahmenregelung für technische Maßnahmen eine Bewertung und einen Bericht zu diesen Maßnahmen***.

(1a) Gemäß der Richtlinie 2007/2/EG und zur Unterstützung der Kommission bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik gewähren die Mitgliedstaaten der Kommission Zugangs- und Nutzungsrechte für die in Verbindung mit der Aufstellung und Verabschiedung technischer Maßnahmen nach Artikel 21 erstellten Unterlagen und genutzten Daten.

Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Richtlinie 2003/4/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und (EG) Nr. 1367/2006. **[Abänd. 128]**

(1b) Die Kommission veröffentlicht alle gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertungen und macht die betreffenden Informationen öffentlich zugänglich, indem sie sie auf entsprechenden Websites veröffentlicht oder den Zugang zu diesen Informationen über einen direkten Hyperlink ermöglicht. Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und (EG) Nr. 1367/2006. **[Abänd. 129]**

Artikel 24

Technische Maßnahmen im Zuge einer Rahmenregelung
bei Ausfall einzelstaatlicher Maßnahmen

(1) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung der nach einer Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen zu erlassen, wenn die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen nach Artikel 21 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht ***innerhalb des in der technischen Rahmenregelung vorgesehenen Zeitraums oder, in Ermangelung eines solchen Zeitraums,*** binnen ~~drei~~ ***sechs*** Monaten nach Inkrafttreten der technischen Rahmenregelung mitteilen.

(2) ***Ist*** die Kommission ~~wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung technischer Maßnahmen zu erlassen, wenn die~~ ***der Auffassung, dass*** einzelstaatlichen Maßnahmen ~~auf der Grundlage einer Bewertung nach Artikel 23~~

a) ~~als unvereinbar~~ mit den Zielen der technischen Rahmenregelung ~~angesehen werden~~ ***unvereinbar sind*** oder

b) ~~Als ungeeignet angesehen werden,~~ die Ziele der technischen Rahmenregelung ***nicht*** wirksam umzusetzen***,***

setzt sie die betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe davon in Kenntnis.

(2a) Wenn die Kommission nach Absatz 2 eine Stellungnahme abgibt, erhält der betreffende Mitgliedstaat drei Monate Zeit, um seine Maßnahmen so zu ändern, dass sie mit den Zielen der technischen Rahmenregelung vereinbar sind und um diesen Zielen gerecht zu werden.

(2b) Wenn ein Mitgliedstaat seine Maßnahmen nicht nach Absatz 2a ändert, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die nach der technischen Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen festzulegen.

(3) Zweck der von der Kommission erlassenen technischen Maßnahmen ist es, die Einhaltung der in der technischen Rahmenregelung genannten Ziele zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.

(3a) Bevor die Kommission die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte erlässt, konsultiert sie zu dem Entwurf der zu erlassenden Maßnahmen, dem auch eine Begründung beiliegt, die einschlägigen Beiräte sowie den ICES und den STECF.
[Abänd. 130]

TITEL IV

NATIONALE MASSNAHMEN

Artikel 25

Einzelstaatliche Maßnahmen ausschließlich für Fischereifahrzeuge unter der Flagge des jeweiligen Mitgliedstaats

(1) Ein Mitgliedstaat kann Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in EU-Gewässern verabschieden, wenn diese Maßnahmen

a) ~~nur~~ für ***alle*** Fischereifahrzeuge ~~unter der Flagge dieses Mitgliedstaats bzw. bei Fangtätigkeiten, die ohne Fischereifahrzeug ausgeübt werden, nur für Personen gelten, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind~~ ***für Bestände in ihren Gewässern gelten, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden***, **[Abänd. 131]**

b) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind und

c) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union.

(1a) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken über die nach Absatz 1 erlassenen Bestimmungen. **[Abänd. 132]**

(1b) Die Mitgliedstaaten machen die Informationen im Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel verabschiedeten Maßnahmen öffentlich zugänglich. **[Abänd. 133]**

Artikel 26

Einzelstaatliche Maßnahmen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone

(1) Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur ~~Einschränkung der Folgen des Fischfangs für~~ ***Erreichung der Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen und*** die Erhaltung ***oder Verbesserung des Erhaltungszustandes*** der Meeresökosysteme verabschieden, sofern die Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs ***oder speziell für das von dem jeweiligen Mitgliedstaat ermittelte Problem*** erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Union.
[Abänd. 134]

(2) Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor ***ihrer*** Verabschiedung ~~der Maßnahmen zu einem Entwurf der~~ ***über die*** Maßnahmen einschließlich ***ihrer*** Begründung ~~konsultiert~~ ***die auch darlegt, dass diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind, benachrichtigt***. **[Abänd. 135]**

(2a) Die Mitgliedstaaten machen die Informationen im Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel verabschiedeten Maßnahmen öffentlich zugänglich. **[Abänd. 136]**

~~TEIL IV~~

~~ZUGANG ZU RESSOURCEN~~

~~Artikel 27~~

~~Einrichtung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse~~

~~(1) Jeder Mitgliedstaat richtet bis spätestens 31. Dezember 2013 ein System übertragbarer Fischereibefugnisse ein für~~

~~a) alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr und~~

~~b) alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die geschlepptes Fanggerät einsetzen.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten können das System übertragbarer Fischereibefugnisse auf Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die anderes als geschlepptes Fanggerät einsetzen, ausweiten und unterrichten die Kommission entsprechend.~~

~~Artikel 28~~

~~Erteilung übertragbarer Fischereibefugnisse~~

~~(1) Mit einer übertragbaren Fischereibefugnis wird die Berechtigung erworben, die nach Artikel 29 Absatz 1 zugeteilten individuellen Fangmöglichkeiten zu nutzen.~~

~~(2) Jeder Mitgliedstaat erteilt für jeden Bestand oder jede Bestandsgruppe, für die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 zugeteilt werden, nach transparenten Kriterien übertragbare Fischereibefugnisse, mit Ausnahme der Fangmöglichkeiten, die im Rahmen nachhaltiger Fischereiabkommen eingeräumt werden.~~

~~(3) Bei der Zuteilung übertragbarer Fischereibefugnisse für gemischte Fischereien berücksichtigen die Mitgliedstaaten die wahrscheinliche Zusammensetzung der Fänge der an diesen Fischereien beteiligten Schiffe.~~

~~(4) Ein Mitgliedstaat kann übertragbare Fischereibefugnisse nur dem Eigner eines Fischereifahrzeugs zuteilen, das die Flagge dieses Mitgliedstaats führt, oder juristischen oder natürlichen Personen in der Absicht, sie auf einem solchen Schiff zu nutzen. Übertragbare Fischereibefugnisse können zusammengefasst werden, um von natürlichen oder juristischen Personen oder anerkannten Erzeugerorganisationen gemeinsam verwaltet zu werden. Die Mitgliedstaaten können die Voraussetzungen für die Erteilung übertragbarer Fischereibefugnisse auf der Grundlage transparenter und objektiver Kriterien einschränken.~~

~~(5) Die Mitgliedstaaten können die Geltungsdauer übertragbarer Fischereibefugnisse auf einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren beschränken, um sie anschließend neu zuzuteilen. Haben die Mitgliedstaaten die Geltungsdauer der übertragbaren Fischereibefugnisse nicht beschränkt, können sie die Befugnisse mit einer Rückforderungsfrist von mindestens 15 Jahren zurückfordern.~~

~~(6) Die Mitgliedstaaten können übertragbare Fischereibefugnisse auch innerhalb einer kürzeren Frist zurückfordern, wenn dem Inhaber einer Befugnis ein schwerer Verstoß nachgewiesen wird. Solche Rückforderungen werden in voller Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und erforderlichenfalls mit sofortiger Wirkung durchgeführt.~~

~~(7) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 kann ein Mitgliedstaat übertragbare Fischereibefugnisse zurückfordern, die für ein Fischereifahrzeug über einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt wurden.~~

~~Artikel 29~~

~~Zuteilung individueller Fangmöglichkeiten~~

~~(1) Die Mitgliedstaaten weisen den Inhabern übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 28 auf der Grundlage der Fangmöglichkeiten, die ihnen zugeteilt werden oder in nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 beschlossenen Managementplänen festgesetzt sind, individuelle Fangmöglichkeiten zu.~~

~~(2) Für Arten, für die der Rat keine Fangmöglichkeiten festgesetzt hat, beschließen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die Fangmöglichkeiten, die Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge zugewiesen werden können.~~

~~(3) Fischereifahrzeuge üben Fangtätigkeiten nur dann aus, wenn sie über ausreichende individuelle Fangmöglichkeiten verfügen, um ihre wahrscheinlichen Fangmengen zu decken.~~

~~(4) Die Mitgliedstaaten können bis zu 5 % der Fangmöglichkeiten einbehalten. Sie legen Ziele und transparente Kriterien für die Zuteilung dieser einbehaltenen Fangmöglichkeiten fest. Diese Fangmöglichkeiten dürfen nur an zuteilungsberechtigte Inhaber von übertragbaren Fischereibefugnissen gemäß Artikel 28 Absatz 4 vergeben werden.~~

~~(5) Bei der Erteilung übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 28 und der Zuweisung von Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann ein Mitgliedstaat Anreize für Fischereifahrzeuge bieten, die selektives Fanggerät einsetzen, mit dem es nicht zu unerwünschten Beifänge im Rahmen der diesem Mitgliedstaat zugeteilten Fangmöglichkeiten kommt.~~

~~(6) Die Mitgliedstaaten können als Beitrag zur Deckung der Kosten, die das Fischereimanagement verursacht, für die Nutzung der individuellen Fangmöglichkeiten Gebühren erheben.~~

~~Artikel 30~~

~~Register übertragbarer Fischereibefugnisse und individueller Fangmöglichkeiten~~

~~Die Mitgliedstaaten richten ein Register der übertragbaren Fischereibefugnisse und der individuellen Fangmöglichkeiten ein und halten es aktuell.~~

~~Artikel 31~~

~~Übertragung der übertragbaren Fischereibefugnisse~~

~~(1) Übertragbare Fischereibefugnisse können innerhalb eines Mitgliedstaats unter zuteilungsberechtigten Inhabern solcher Befugnisse ganz oder teilweise übertragen werden.~~

~~(2) Ein Mitgliedstaat kann die Übertragung übertragbarer Fischereibefugnisse in oder aus anderen Mitgliedstaaten gestatten.~~

~~(3) Die Mitgliedstaaten können für die Übertragung von übertragbaren Fischereibefugnissen Bedingungen erlassen, die auf transparenten und objektiven Kriterien beruhen.~~

~~Artikel 32~~

~~Pacht von individuellen Fangmöglichkeiten~~

~~(1) Individuelle Fangmöglichkeiten können innerhalb eines Mitgliedstaats ganz oder teilweise verpachtet werden.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten können die Verpachtung von individuellen Fangmöglichkeiten in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten gestatten.~~

~~Artikel 33~~

~~Zuteilung von Fangmöglichkeiten ohne Bindung an ein System übertragbarer Fischereibefugnisse~~

~~(1) Jeder Mitgliedstaat entscheidet, auf welche Weise die ihm gemäß Artikel 16 zugeteilten Fangmöglichkeiten, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse existiert, auf Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge aufgeteilt werden. Er unterrichtet die Kommission über diese Aufteilungsmethode.~~ **[Abänd. 137]**

TEIL V

VERWALTUNG DER FANGKAPAZITÄTEN

Artikel 34

Anpassung der Fangkapazitäten

(1) Die Mitgliedstaaten treffen***, falls nötig,*** Vorkehrungen zur Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten mit dem Ziel, ***im Einklang mit den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 2*** ein ~~wirksames~~ ***stabiles und dauerhaftes*** Gleichgewicht zwischen ~~dieser~~ ***ihrer*** Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen.

(1a) Zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Ziels führen die Mitgliedstaaten jährliche Kapazitätsbewertungen durch und übermitteln der Kommission bis zum 30. Mai jeden Jahres die Ergebnisse. Die Kapazitätsbewertungen umfassen u. a. eine Analyse der gesamten Flottenkapazität pro Fischerei und Flottensegment zum Zeitpunkt der Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Bestände und das weitere Meeresökosystem. Die Kapazitätsbewertungen enthalten auch eine Analyse der langfristigen Rentabilität der Flotte. Zur Gewährleistung eines gemeinsamen Konzepts für solche Bewertungen in allen Mitgliedstaaten werden die Bewertungen entsprechend den Leitlinien der Kommission für eine bessere Analyse des Gleichgewichts zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten durchgeführt und es wird dabei auch die Rentabilität der Flotte berücksichtigt. Die Bewertungen werden veröffentlicht.

(1b) Geht aus der Bewertung eine Diskrepanz zwischen seiner Fangkapazität und seinen Fangmöglichkeiten hervor, beschließt ein Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach dieser Bewertung ein detailliertes Programm, welches einen verbindlichen Zeitplan enthält, in dem jede notwendige Anpassung der Fangkapazität seiner Flotten bezüglich der Anzahl und der Merkmale der Fischereifahrzeuge niedergelegt wird, die notwendig ist, um ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen seiner Fangkapazität und seinen Fangmöglichkeiten herzustellen. Er übermittelt dieses Programm dem Europäischen Parlament, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.

(1c) Wird keine solche Bewertung vorgelegt, oder wird von einem Mitgliedstaat verlangt, ein Programm zum Kapazitätsabbau zu beschließen, und er tut dies nicht, oder setzt der Mitgliedstaat ein solches Programm nicht um, führt dies zur Unterbrechung der finanziellen Unterstützung der Union für diesen Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Als letztes Mittel, wenn die Durchführung einer der Schritte des ersten Unterabsatzes sich um zwei Jahre oder länger verzögert, kann die Kommission die Fangmöglichkeiten der betreffenden Flottensegmente aussetzen.

(2) Flottenabgänge, für die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 öffentliche Zuschüsse aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, sind nur zulässig, wenn zuvor die Fanglizenz und die Fangerlaubnisse *eingezogen* wurden.

(3) Die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegt wurden, wird nicht ersetzt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fangkapazität ihrer Flotte ab 1. Januar 2013 zu keinem Zeitpunkt die Kapazitätsobergrenzen gemäß Artikel 35 übersteigt.

(4a) Um einen Anspruch auf eine Fanglizenz oder -erlaubnis zu haben, müssen Fischereifahrzeuge der Union ein gültiges gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausgestelltes Maschinenzertifikat haben. **[Abänd. 138 und 241]**

Artikel 34a

Zugangs-/Abgangsregelung

Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Flottenzugänge und -abgänge in einer Weise, dass die ohne öffentliche Zuschüsse bewirkten Zugänge neuer Kapazitäten zur Flotte dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor Kapazitäten in mindestens gleichem Umfang ohne öffentliche Zuschüsse abgebaut wurden. **[Abänd. 139]**

Artikel 35

Steuerung der Fangkapazität

(1) Für die Flotten der Mitgliedstaaten gelten ***zwingend*** die in Anhang II genannten Fangkapazitätsobergrenzen.

(2) ~~Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dass Fischereifahrzeuge, für die ein System übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 27 gilt, von den Fangkapazitätsobergrenzen gemäß Absatz 1 ausgenommen werden. In diesem Fall werden die Fangkapazitätsobergrenzen zur Berücksichtigung der Fischereifahrzeuge, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse gilt, neu berechnet.~~ ***Bis 31. Dezember …[*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung von Anhang II dieser Verordnung und von Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 zur Definition der Fangkapazität im Hinblick auf alle messbaren Parameter eines Schiffes vor, die Einfluss auf sein Fangpotenzial haben können.***

[*] ***ABl. Bitte das Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.***

Bei dieser neuen Definition wird sozialen und wirtschaftlichen Kriterien sowie den Kontrollanstrengungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen. In einem solchen Vorschlag wird die Flottenkapazität der einzelnen Mitgliedstaaten nach Flottensegmenten aufgeschlüsselt, einschließlich einer spezifischen Aufteilung für die Fischereifahrzeuge, die in den Gebieten in äußerster Randlage tätig sind, und für die Fischereifahrzeuge, die ausschließlich außerhalb der Gewässer der Union tätig sind.

~~(3) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fangkapazitätsobergrenzen zu erlassen.~~ **[Abänd. 140]**

Artikel 36

Fischereiflottenregister

(1) Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über ~~technische~~ ***die Besitzverhältnisse, die technischen*** Daten und ***über die*** Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zu Managementzwecken im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind***, und veröffentlichen diese Informationen unter Sicherstellung, dass personenbezogene Daten angemessen geschützt werden***.

(2) Die Mitgliedstaaten ~~machen~~ ***übermitteln*** der Kommission die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 ~~zugänglich~~.

(3) Die Kommission erstellt ein EU-Fischereiflottenregister mit den Angaben, die ihr gemäß Absatz 2 übermittelt werden.

(4) Die Angaben im EU-Fischereiflottenregister werden allen Mitgliedstaaten ***und dem Europäischen Parlament*** zugänglich gemacht. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen festzulegen.

(5) Die Kommission ~~schreibt die~~ ***erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der*** Modalitäten vor, nach denen die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Angaben zu übermitteln sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 56 ***Absatz 2*** erlassen. **[Abänd. 142]**

TEIL VI

WISSENSCHAFTLICHE BASIS FÜR DAS FISCHEREIMANAGEMENT

Artikel 37

Datenanforderungen für das Fischereimanagement

(1) ***Die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze müssen sich auf die besten verfügbaren Informationen stützen. Zu diesem Zweck erheben und verwalten*** die Mitgliedstaaten ~~erheben und verwalten~~ die für ~~ein ökosystembasiertes Fischereimanagement~~ ***eine ökosystembasierte Fischerei*** erforderlichen biologischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Daten und machen sie den Endnutzern wissenschaftlicher Daten zugänglich, einschließlich den von der Kommission bezeichneten Gremien. ***Die Union leistet über den EMFF einen ausreichenden finanziellen Beitrag zur Erhebung der betreffenden Daten.*** Anhand ~~dieser~~ ***der*** Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen: **[Abänd. 142]**

a) den ***derzeitigen*** Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze, **[Abänd. 143]**

b) den fischereilichen Druck ***, mit einer klaren Unterscheidung zwischen industrieller*** und ***nichtindustrieller Fischerei, und*** die Auswirkungen des Fischfangs auf die biologischen Meeresschätze und die Meeresökosysteme sowie **[Abänd. 224]**

c) die ***derzeitige*** sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in und außerhalb der EU-Gewässer. **[Abänd. 144]**

(2) Die Mitgliedstaaten

a) tragen dafür Sorge, dass die gesammelten Daten genau, zuverlässig ***und vollständig sind und dass sie rechtzeitig und in allen Mitgliedstaaten auf einheitliche Art und Weise gesammelt werden***; **[Abänd. 145]**

aa) ***tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Daten und Methoden bei der Datenerhebung Faktoren wie z. B. Versauerung und Meerestemperaturen berücksichtigen und somit gewährleistet ist, dass Daten im Verlauf des Jahres aus verschiedenen Regionen gesammelt werden;*** **[Abänd. 146]**

b) ~~vermeiden~~ ***richten Koordinierungsmechanismen ein, um*** doppelte Datenerhebung zu verschiedenen Zwecken ***zu vermeiden***; **[Abänd. 147]**

c) gewährleisten die sichere Aufbewahrung ~~und gegebenenfalls den geeigneten Schutz und die Vertraulichkeit~~ der gesammelten Daten ***und machen sie öffentlich zugänglich, es sei denn es liegen außergewöhnliche Umstände vor, unter denen ihr geeigneter Schutz und ihre Vertraulichkeit erforderlich sind und unter der Bedingung, dass die Gründe für solche Einschränkungen angegeben werden***; **[Abänd. 148]**

d) tragen dafür Sorge, dass die Kommission oder von ihr bezeichnete Gremien zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten Zugang zu ~~den~~ ***allen*** nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen haben. **[Abänd. 149]**

da) machen die einschlägigen Daten und die entsprechenden Erhebungsmethoden den Interessengruppen zugänglich und berücksichtigen auch weitere ergänzende Daten, die von diesen geliefert werden können. [Abänd. 150]

(2a) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen zusammenfassenden Bericht vor, in dem die Fischereien aufgeführt sind, für die Daten gesammelt werden müssen, und geben dabei für jede Kategorie und in jedem Fall an, ob die Anforderung erfüllt worden ist. Der zusammenfassende Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht. **[Abänd. 151]**

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die nationale Koordinierung der Erhebung und Verwaltung von wissenschaftlichen Daten für das Fischereimanagement, einschließlich sozioökonomischer Daten. Sie benennen zu diesem Zweck einen nationalen Beauftragten und veranstalten eine jährliche nationale Koordinierungssitzung. ***Das Europäische Parlament und*** die Kommission ~~wird~~ ***werden*** über die nationalen Koordinierungstätigkeiten unterrichtet und zu den Koordinierungssitzungen eingeladen. **[Abänd. 152]**

(4) Die Mitgliedstaaten koordinieren – ***in enger Zusammenarbeit mit der Kommission*** – ihre Datenerhebung mit anderen Mitgliedstaaten derselben Region und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in derselben Region unterstehen. **[Abänd. 153]**

(5) Die Datenerhebung, Datenverwaltung und Datennutzung erfolgt ab 2014 im Rahmen eines mehrjährigen Programms. Ein solches Mehrjahresprogramm enthält Vorgaben für die Genauigkeit der zu erhebenden Daten und die Aggregationsebenen für die Sammlung, Verwaltung und Nutzung dieser Daten.

(6) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um für das Mehrjahresprogramm gemäß Absatz 5 den Grad der Genauigkeit der zu erhebenden Daten sowie die Aggregationsebenen für die Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung festzulegen ***und für die Koordinierung der Datenerhebung und ihrer Darstellung zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen***. **[Abänd. 154]**

(7) Die Kommission legt die technischen Modalitäten für die Übertragung der gesammelten Daten fest. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 56 erlassen.

(7a) Erfüllt ein Mitgliedstaat die Anforderungen in Bezug auf die Datenerhebung nicht, führt dies zum Entzug der öffentlichen Zuschüsse und zur anschließenden Verhängung weiterer Sanktionen durch die Kommission. **[Abänd. 155]**

Artikel 37a

Konsultation wissenschaftlicher Gremien

Die Kommission konsultiert die zuständigen wissenschaftlichen Gremien in regelmäßigen Abständen zu Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Überlegungen und trägt dabei der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel mit dem Ziel Rechnung, Doppelarbeit verschiedener wissenschaftlichen Gremien zu vermeiden. **[Abänd. 156]**

Artikel 38

Forschungsprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten verabschieden ***im Bereich der Fischerei und der Aquakultur*** nationale Programme für die ~~fischereiwissenschaftliche~~ ***wissenschaftliche*** Datenerhebung, für Forschung und für Innovation. Sie koordinieren ihre Maßnahmen der Fischereidatenerhebung, Forschung und Innovation mit den ~~Forschungs- und Innovationsrahmenwerken der~~ anderen Mitgliedstaaten ~~und~~ ***auf der Grundlage der Forschungs- und Innovationsrahmenwerke*** der Union***, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Beiräte***. ***Die Union stellt durch die in den Bereichen Forschung und Fischerei zur Verfügung stehenden Instrumente die angemessene Finanzierung dieser Programme sicher***. **[Abänd. 157 und 285]**

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit einschlägiger Kompetenzen und Personalmittel für den wissenschaftlichen Beratungsprozess***, unter Beteiligung der maßgeblichen wissenschaftlichen Fachkreise***. **[Abänd. 158]**

(2a) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Jahresberichte über die Fortschritte bei der Durchführung der nationalen fischereiwissenschaftlichen Datenerhebungs-, Forschungs- und Innovationsprogramme vor. **[Abänd. 159]**

(2b) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Programme werden der gesamten europäischen Wissenschaftsgemeinschaft zugänglich gemacht. **[Abänd. 160]**

TEIL VII

EXTERNE POLITIK

TITEL I

INTERNATIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN

Artikel 39

Ziele

(1) ***Im Hinblick auf die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze fördert*** die Union ~~wirkt nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen und Politikvorgaben und im Einklang mit den in Artikel 2 und 3 genannten Zielen in internationalen,~~ ***die wirksame Umsetzung der internationalen Fischereiinstrumente und -regelungen, beteiligt sich an den Maßnahmen*** mit Fischerei ~~befassten~~ ***befasster internationaler*** Organisationen einschließlich ~~regionalen~~ ***regionaler*** Fischereiorganisationen (RFO) ~~mit~~ ***und unterstützt diese***. ***Dabei handelt die Union im Einklang mit internationalen Zusagen, Verpflichtungen und Politikvorgaben und in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten sowie in anderen Politikfeldern der Union geltenden Zielen***.

(2) ~~Die jeweilige Position der EU in internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen und RFO richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um sicherzustellen, dass die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten oder wieder aufgefüllt werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.~~ ***Die Union hat insbesondere***

a) die Entwicklung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse aktiv zu unterstützen, zu fördern und dazu beizutragen;

b) Maßnahmen zu fördern, um dafür zu sorgen, dass die Fischereiressourcen auch weiterhin im Einklang mit den Zielen von Artikel 2 und insbesondere dessen Absatz 2 sowie von Artikel 4 stehen;

c) die Einrichtung und Stärkung von Überwachungsausschüssen der RFO, regelmäßige unabhängige Leistungsüberprüfungen und angemessenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich abschreckender und effektiver Sanktionen, die in transparenter und nicht-diskriminierender Weise angewandt werden müssen, zu fördern;

d) die politische Kohärenz der Initiativen der Union zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf Umwelt-, Entwicklungs- und Handelstätigkeiten;

e) in allen internationalen Bereichen die Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen, die zur Bekämpfung der IUU-Fischerei notwendig sind, und in diesem Sinne dafür zu sorgen, dass keine aus der IUU-Fischerei stammenden Produkte auf den Markt der Union gelangen, und dadurch zu nachhaltigen rentablen Fangtätigkeiten beizutragen, die Beschäftigung innerhalb der Union fördern;

f) sich aktiv an den internationalen gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung der Hochsee-Piraterie zu beteiligen und diese zu unterstützen, um die Sicherheit von Menschenleben zu garantieren und Unterbrechungen der Fangtätigkeit in Meeresgewässern zu vermeiden;

g) die wirksame Umsetzung der internationalen Fischereiinstrumente und –regelungen zu fördern;

h) dafür Sorge zu tragen, dass sich die Fangtätigkeiten außerhalb der Unionsgewässer auf die gleichen Grundsätze und Standards stützen, die in den Unionsgewässern gelten, und gleichzeitig die Anwendung der gleichen Grundsätze und Standards, die für die Unionsgewässer gelten, im Rahmen der RFO zu fördern.

(2a) Die Union unterstützt aktiv die Entwicklung gerechter und transparenter Mechanismen für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten.

~~(3) Die Europäische Union trägt aktiv dazu bei und unterstützt die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten in RFO und internationalen Organisationen.~~
[Abänd. 161]

(3a) Die Union stärkt die Zusammenarbeit zwischen den RFO, um den multilateralen Aktionsrahmen anzupassen, zu harmonisieren und zu erweitern, unterstützt die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten in RFO und internationalen Organisationen und hält sich an die daraus resultierenden Empfehlungen.
[Abänd. 162]

Artikel 40

Einhaltung internationaler Vorschriften

Die Union arbeitet ***mit Unterstützung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur*** mit Drittländern und internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen einschließlich RFO zusammen, um die Einhaltung der von solchen internationalen Organisationen erlassenen Maßnahmen, ***besonders derjenigen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei,*** zu optimieren***, um dafür zu sorgen, dass sie streng eingehalten werden***.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Wirtschaftsbeteiligten die im ersten Absatz genannten Maßnahmen einhalten. **[Abänd. 163]**

TITEL II

NACHHALTIGE FISCHEREIABKOMMEN

Artikel 41

Grundsätze und Ziele von nachhaltigen Fischereiabkommen

(1) Nachhaltige Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche, wirtschaftliche und ökologische Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern ***im Einklang mit einschlägigen Maßnahmen, die von internationalen Organisationen – einschließlich RFO – getroffen werden***. ***Dies kann Folgendes umfassen:***

a) Entwicklung und Unterstützung der notwendigen wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen;

b) Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und

c) weitere Aspekte im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik des jeweiligen Drittlandes.

Sie beinhalten darüber hinaus Bestimmungen zur Sicherstellung dessen, dass die Fangtätigkeiten unter Bedingungen der Rechtssicherheit ausgeübt werden. **[Abänd. 164]**

(1a) Um eine nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, lässt sich die Union von dem Grundsatz leiten, dass die Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern zum gegenseitigen Nutzen beider Seiten geschlossen werden und zur Fortführung der Aktivität der Fischereiflotten der Union beitragen, indem entsprechend den Interessen der Unionsflotten ein Teil der Überschüsse der betroffenen Drittländer zur Verfügung gestellt wird. **[Abänd. 165]**

(2) EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den vom Drittland ausgewiesenen Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Unclos, der ***in klarer und transparenter Weise*** auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem betreffenden Drittland über den Gesamtfischereiaufwand ***aller Flotten*** für die betroffenen Bestände festgestellt wird, damit die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. **[Abänd. 166]**

(2a) Nachhaltige Fischereiabkommen und Abkommen über gegenseitigen Zugang beinhalten:

a) eine Vorschrift über die Einhaltung des Grundsatzes der Beschränkung des Zugangs zu Ressourcen, die wissenschaftlich als Überschuss für den Küstenstaat gemäß den Bestimmungen des Unclos belegt sind;

b) eine Klausel, mit der verboten wird, dass für die verschiedenen Flotten, die in diesen Gewässern Fischfang betreiben, günstigere Bedingungen als für Wirtschaftsakteure der Union gelten, was unter anderem die Erhaltung, Entwicklung und Bewirtschaftung von Ressourcen betrifft oder die finanziellen Vereinbarungen, Gebühren und sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Erteilung von Fangerlaubnissen;

c) eine Konditionalitätsklausel, mit der das Abkommen an die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Abkommen hierzu gebunden wird; und

d) eine Ausschließlichkeitsklausel. **[Abänd. 167]**

(2b) Im Rahmen von nachhaltigen Fischereiabkommen und Abkommen über gegenseitigen Zugang dürfen Fischereifahrzeuge der Union nur dann in den Gewässern des Drittlandes, mit dem ein Abkommen geschlossen wurde, Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer Fangerlaubnis sind, die gemäß einem von beiden Parteien des Abkommens vereinbarten Verfahren erteilt wurde. [Abänd. 168]

(2c) Schiffen unter Unionsflagge, die vorübergehend das Register eines Mitgliedstaats verlassen haben, um andernorts Fangmöglichkeiten zu nutzen, wird der Zugang zu Fangmöglichkeiten im Rahmen eines nachhaltigen Fischereiabkommen und der zum Zeitpunkt ihrer Löschung aus dem Register bereits geltenden Protokolle für einen Zeitraum von 24 Monaten verweigert, wenn sie sich später wieder unter einer EU-Flagge registrieren lassen; dies gilt auch für eine vorübergehende Neubeflaggung, während unter RFO gefischt wird. **[Abänd. 169]**

(2d) Nachhaltige Fischereiabkommen sehen vor, dass Fanggenehmigungen jeglicher Art nur für neue Fischereifahrzeuge und für die Fischereifahrzeuge erteilt werden, die mindestens 24 Monate vor der Beantragung einer Fanggenehmigung bereits unter einer Unionsflagge fuhren und Arten befischen wollen, die unter das nachhaltige Fischereiabkommen fallen. **[Abänd. 170]**

(2e) Bei Abkommen über gebietsübergreifende Fischbestände oder weit wandernde Fischbestände werden bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten die auf regionaler Ebene durchgeführten wissenschaftlichen Bewertungen und die von den regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen gebührend berücksichtigt. **[Abänd. 171]**

(2f) Auf der Ebene der Union werden Bemühungen unternommen, um die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandsgewässern außerhalb des Rahmens von nachhaltigen Fischereiabkommen zu überwachen. Solche Fischereifahrzeuge achten dieselben Leitgrundsätze, die auf die in der Union ihrer Fangtätigkeit nachgehenden Fischereifahrzeuge Anwendung finden. **[Abänd. 172]**

(2g) Außerhalb der Unionsgewässer tätige Unions-Fischereifahrzeuge werden mit Überwachungskameras oder vergleichbaren Geräten ausgestattet, um eine vollständige Dokumentation der Fangmethoden und Fänge zu ermöglichen. **[Abänd. 173]**

(2h) Vor Erteilung eines Verhandlungsmandats an die Kommission für die nachfolgenden Protokolle wird eine unabhängige Bewertung der Auswirkung jedes Protokolls vorgenommen; die Bewertung enthält Informationen über die Fänge und die Fangtätigkeit. Diese Bewertungen werden veröffentlicht. **[Abänd. 174]**

(2i) Damit mit Nachbarländern gemeinsam genutzte Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden, müssen sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. [Abänd. 175]

Artikel 42

Finanzielle Unterstützung

(1) Die Union gewährt Drittländern über nachhaltige Fischereiabkommen eine finanzielle Unterstützung, damit

a) ein Teil der Kosten des Zugangs zu den Fischereiressourcen in Drittlandgewässern übernommen wird;

b) die notwendigen Entscheidungsfindungsstrukturen und die Infrastruktur für den Ausbau einer nachhaltigen Fischereipolitik des Drittlands geschaffen werden können, einschließlich Entwicklung und Betrieb der erforderlichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Überwachungs- und Kontrollkapazitäten***, Transparenz, Teilnahme und Mechanismen für die Rechenschaftslegung*** und anderer kapazitätsbildender Strukturen. Diese finanzielle Unterstützung wird von der Verwirklichung bestimmter Ergebnisse ***sozioökonomischer und ökologischer Natur*** abhängig gemacht ***und vervollständigt die in dem betreffenden Drittland eingeführten Entwicklungsvorhaben und -programme und steht mit diesen im Einklang***. **[Abänd. 176]**

Artikel 42a

Fangtätigkeiten der EU außerhalb von Abkommen über nachhaltige Fischerei

Die Mitgliedstaaten werden über jegliche Vereinbarungen zwischen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und einem Drittland, die Fischereifahrzeugen unter der Flagge dieses Mitgliedstaats gestatten, Fischereitätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des Drittlandes auszuüben, sowie über Einzelheiten der betreffenden Fischereifahrzeuge und deren einschlägige Tätigkeiten unterrichtet. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis. **[Abänd. 230]**

TEIL VIII

AQUAKULTUR

Artikel 43

Förderung ~~der~~ ***einer nachhaltigen*** Aquakultur **[Abänd. 177]**

(1) Zur Förderung von Nachhaltigkeit und als Beitrag zu Ernährungssicherheit ***und Nahrungsmittelversorgung***, Wachstum und Beschäftigung entwickelt die Kommission bis 2013 unverbindliche strategische Leitlinien der Union über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung ~~der~~ ***einer nachhaltigen*** Aquakultur. Diese strategischen Leitlinien ***unterscheiden zwischen der Aquakultur in kleinem bis mittlerem Maßstab einerseits und der industriellen Aquakultur andererseits,*** tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab: **[Abänd. 178]**

a) ~~Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur und Unterstützung der Weiterentwicklung und Innovation;~~ ***Vereinfachung von Rechtsvorschriften in dem Sektor und Verringerung von Verwaltungslasten auf Unionsebene;***

b) ~~Impulse für Wirtschaftstätigkeit;~~ ***Förderung der Verwendung nicht fleischfressender Arten und Verringerung der Verwendung von Fischereierzeugnissen als Fischfutter;***

c) ~~Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und ländlichen Gebieten;~~ ***Einbindung von Aktivitäten im Rahmen der Aquakultur in andere politische Maßnahmen, z. B. Maßnahmen für Küstenzonen, Meeresstrategien und Leitlinien für maritime Raumplanung, Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik[1] (Wasserrahmenrichtlinie) und der Umweltpolitik.***

~~d) gleiche Voraussetzungen für Aquakulturbetreiber im Hinblick auf den Zugang zu Gewässern und Flächen.~~

[1] ***ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.***

(2) ~~Die Mitgliedstaaten erstellen einen mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Aquakultur in ihrem Hoheitsgebiet bis 2014.~~ ***Die Union fördert die Erzeugung und den Verbrauch nachhaltiger Aquakulturerzeugnisse der Union durch:***

a) Aufstellung transparenter und allgemeiner Qualitätskriterien für die Aquakultur bis 2014 zur Bewertung und Minimierung der ökologischen Auswirkungen der Aquakultur und Fischzucht;

b) Gewährleistung der Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen;

***c) Festlegung von Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit, Sicherheit und Qualität eingeführter Aquakulturerzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse der Union durch angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur]*[+]. [Abänd. 179 und 242]**

[+] ABl.: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen (2011/0194(COD)).

(3) Im mehrjährigen nationalen Strategieplan sind die Ziele des betreffenden Mitgliedstaats und die ***erforderlichen*** Maßnahmen ***und Zeitpläne*** zur Verwirklichung dieser Ziele festgelegt. **[Abänd. 180]**

(4) Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne ~~zielen insbesondere auf Folgendes ab~~ ***befassen sich speziell mit dem Bedürfnis nach Folgendem***:

a) ***Verminderung des bürokroatischen Aufwands und*** Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei der Lizenzvergabe;

b) Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt***, im Einklang mit der Unionspolitik für das Küstenzonenmanagement und die maritime Raumplanung***;

c) Indikatoren für ***Qualität und*** ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;

ca) Maßnahmen, damit die Aquakultur voll und ganz mit den geltenden Umweltschutzvorschriften der Union übereinstimmt;

d) Einschätzung ***anderer*** etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf ***biologische Meeresschätze und Meeresökosysteme und auf*** Nachbarmitgliedstaaten***;***

da) Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Forschung und dem Aquakultursektor;

db) Lebensmittelsicherheit;

dc) Tiergesundheit und Tierschutz;

dd) ökologische Nachhaltigkeit. **[Abänd. 181]**

(5) Die Mitgliedstaaten tauschen über eine offene Methode der Koordinierung der nationalen Maßnahmen in ihren mehrjährigen Strategieplänen Informationen und bewährte Verfahren aus.

Artikel 44

Konsultation von Beiräten

Nach dem Verfahren des Artikels 53 wird ein Beirat für Aquakultur eingesetzt.

TEIL IX

GEMEINSAME MARKTORGANISATION

Artikel 45

Ziele

(1) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur eingerichtet, um

a) zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele beizutragen;

b) es der Fischerei- und Aquakulturwirtschaft zu ermöglichen, die Gemeinsame Fischereipolitik auf geeigneter Ebene durchzuführen;

c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur und ~~besonders der Erzeuger~~ ***die Qualitätspolitik des Sektors mit Hilfe von Erzeugungs- und Vermarktungsplänen*** in der Union zu stärken***, wobei den Erzeugern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte***; **[Abänd. 183]**

d) die Markttransparenz ***und -stabilität*** zu erhöhen, vor allem hinsichtlich des Wirtschaftswissens und Verständnisses der EU-Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur über die gesamte Lieferkette, ~~und das Verbraucherbewusstsein~~ ***der fairen Verteilung des Mehrwerts in der Wertschöpfungskette des Sektors und der Information und des Bewusstseins der Verbraucher, durch eine Kennzeichnung und/oder Etikettierung mit verständlichen Informationen***; **[Abänd. 184]**

e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen dazu beizutragen, für alle in der Union vermarkteten Erzeugnisse gleiche Voraussetzungen zu gewährleisten***, einschließlich gleicher Gesundheits-, Sozial- und Umweltschutzvorschriften***; **[Abänd. 185]**

ea) ***sicherzustellen, dass den Verbrauchern ein vielfältiges Angebot an Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, deren Qualität und Herkunft bescheinigt wurden, zusammen mit ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, damit sie mir ihren Entscheidungen zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen können;***

eb) ***sicherzustellen, dass aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse aus Fischereien und Betrieben stammen, die denselben ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und sanitären Anforderungen unterliegen wie die Fangflotten und Betriebe in der Union, und dass die Erzeugnisse aus einer legalen, gemeldeten und regulierten Fischerei hervorgehen, die dieselben Standards befolgt wie Fischereifahrzeuge in der Union;***

ec) ***die Rückverfolgbarkeit aller Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse über die gesamte Lieferkette zu gewährleisten, überprüfbare und genaue Informationen über die Herkunft des Erzeugnisses und die Art und Weise seiner Erzeugung bereitzustellen und das Erzeugnis dementsprechend zu kennzeichnen, wobei der Schwerpunkt auf einem zuverlässigen Umwelt-Siegel liegt.*** **[Abänd. 186 und 270]**

(2) Die gemeinsame Marktorganisation gilt für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur][+], die in der Union vermarktet werden.

(3) Die gemeinsame Marktorganisation umfasst insbesondere:

a) die Organisation der Fischerei- und Aquakulturwirtschaft einschließlich marktstabilisierender Maßnahmen;

b) gemeinsame Vermarktungsnormen***, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Gemeinden vor Ort~~.~~;*** **[Abänd. 187]**

ba) gemeinsame Normen für die Einführung eines Umweltsiegels für Aquakultur- und Fischereierzeugnisse aus der Union;

bb) Verbraucherinformationen;

bc) die Ergreifung von Handelsmaßnahmen gegen Drittstaaten, die keine nachhaltige Fischerei betreiben. **[Abänd. 188]**

[+] ABl.: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen (2011/0194(COD)).

TEIL X

ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG

Artikel 46

Ziele

(1) Die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik wird durch eine wirksame Fischereikontrollregelung der Union einschließlich des Kampfes gegen die IUU-Fischerei gewährleistet.

(2) Das Fischereikontrollregelung der Union gründet sich insbesondere auf

a) einen globalen und integrativen Ansatz***, der zu einer Reihe von Kontrollen im Zusammenhang mit der Größe der Flotten in den einzelnen Mitgliedstaaten führen sollte***; **[Abänd. 225]**

b) ***eine effizientere Nutzung der an Bord der Fischereifahrzeuge bereits vorhandenen Systeme und erforderlichenfalls*** den Einsatz ~~moderner~~ ***wirksamer*** Überwachungstechnologien für die Verfügbarkeit und Qualität von ~~Fischereidaten~~ ***Fischerei- und Aquakulturdaten***; **[Abänd. 189]**

ba) eine unionsweite Harmonisierung der Kontroll- und Sanktionsvorschriften; **[Abänd. 190]**

bb) die Komplementarität der Kontrollen auf See und an Land; **[Abänd. 191]**

c) eine risikobasierte Strategie, bei der alle verfügbaren einschlägigen Daten systematisch und automatisch miteinander abgeglichen werden;

d) die Entwicklung einer Kultur der ***gemeinsamen Verantwortlichkeit,*** Rechtstreue ***und Zusammenarbeit*** unter ***allen*** Betreibern ***von Fischereifahrzeugen, Schiffseignern und Fischern***; **[Abänd. 192]**

da) ***eine standardisierte Regelung für die Einhaltung und Durchsetzung für jeden einzelnen Mitgliedstaat;*** **[Abänd. 193]**

e) die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen***;***

ea) ***gleiche Bedingungen einschließlich Handelssanktionen, wenn festgestellt wird, dass Drittstaaten sich unverantwortlich verhalten***. **[Abänd. 226]**

(2a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen, einschließlich des Einfrierens von Mitteln aus dem EMFF, unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. **[Abänd. 195]**

Artikel 46a

Ausschuss für die Überwachung der Einhaltung

(1) Es wird ein Ausschuss der Union für die Überwachung der Einhaltung eingerichtet, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Aufsichtsagentur zusammensetzt.

(2) Der Ausschuss der Union für die Überwachung der Einhaltung

a) führt jährliche Überprüfungen der Einhaltung durch jeden einzelnen Mitgliedstaat durch, um festzustellen, wenn die GFP nicht eingehalten wird,

b) überprüft Maßnahmen, die im Zusammenhang mit festgestellten Verstößen bei der Einhaltung ergriffen wurden, und

c) übermittelt seine Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und dem Rat. [Abänd. 243]

Artikel 47

Pilotprojekte für neue Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssysteme

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können Pilotprojekte durchführen, um neue Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssysteme zu testen.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um Regeln für die Durchführung von Pilotprojekten zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen festzulegen.

Artikel 48

Beitrag zu Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungskosten

Die Mitgliedstaaten können ~~Inhaber von Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr, die ihre Flagge führen,~~ ***ihre Betreiber*** verpflichten, sich anteilig an den ***operativen*** Kosten der Durchführung der Unions-Fischereikontrollregelung ***und der Datenerhebung*** zu beteiligen. **[Abänd. 196]**

TEIL XI

FINANZINSTRUMENTE

Artikel 49

Ziele

Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele ***der langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit*** kann eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gewährt werden. ***Mit der finanziellen Unterstützung der Union werden keine Tätigkeiten unterstützt, die die Nachhaltigkeit und die Erhaltung biologischer Meeresschätze, die Artenvielfalt, die Lebensräume und die Ökosysteme gefährden.*** **[Abänd. 197]**

Artikel 50

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung an die Mitgliedstaaten

(1) Eine finanzielle Unterstützung der Union an die Mitgliedstaaten ***hat transparent zu sein und*** wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und die in Artikel 12 genannten Umwelt-Richtlinien*** einhalten ***sowie das Vorsorgeprinzip anwenden***.

(2) Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***oder die in Absatz 1 genannten Rechtsakte*** nicht ein ***bzw. wenden das Vorsorgeprinzip nicht an***, so ~~kann~~ ***kommt*** es ***unmittelbar*** zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ~~kommen~~. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen. ***Es wird eine Methode festgelegt, die Ziele und Indikatoren sowie homogene und transparente Maßnahmen für alle Mitgliedstaaten umfasst.*** **[Abänd. 302]**

Artikel 51

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung an Betreiber

(1) Betreibern wird eine finanzielle Unterstützung der Union nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Artikel 12 genannten Umwelt-Richtlinien*** einhalten. ***Finanzielle Unterstützung wird nicht für Tätigkeiten gewährt, die die Nachhaltigkeit und die Erhaltung biologischer Meeresschätze, die Artenvielfalt, Lebensräume oder Ökosysteme gefährden.***

(2) Schwere Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und gegen die in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften*** führen zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der Union und/oder zu finanziellen Abzügen. Entsprechende ***von den Mitgliedstaaten ergriffene*** Maßnahmen ***müssen abschreckend und wirksam sein und*** werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße ~~getroffen~~ ***stehen***.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine finanzielle Unterstützung der Union nur dann gewährt wird, wenn ~~gegen den betreffenden~~ ***der betreffende*** Betreiber in ~~dem Jahr~~ ***mindestens drei Jahren*** vor Beantragung der EU-Unterstützung keine ~~Strafen wegen schwerer~~ ***schweren*** Verstöße ~~verhängt wurden~~ ***begangen hat***. **[Abänd. 199]**

TEIL XII

BEIRÄTE

Artikel 52

Beiräte

(1) Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure ***gemäß Artikel 54 Absatz 1***, wird für jeden in Anhang III aufgeführten ***geografischen Bereich oder jeden*** Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.

(1a) Insbesondere werden die folgenden neuen Beiräte gemäß Anhang III eingesetzt:

a) ein Beirat für die Regionen in äußerster Randlage, untergliedert in drei Sektionen für jeden der folgenden Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik und Indischer Ozean

b) ein Beirat für Aquakultur und Binnenfischerei

c) ein Beirat für Märkte

d) ein Beirat für das Schwarze Meer

~~(2) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu Änderungen des genannten Anhangs zu erlassen, um die Zuständigkeitsbereiche der Beiräte zu ändern, neue Zuständigkeitsbereiche zu schaffen oder neue Beirate einzusetzen.~~

(3) Jeder Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. **[Abänd. 200]**

Artikel 53

Aufgaben der Beiräte

(-1) Vor Abschluss ihrer internen Verfahren entweder für die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, wie die Mehrjahrespläne oder technischen Rahmenregelungen, oder für den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 holt die Kommission die Stellungnahme der einschlägigen Beiräte ein. Diese Konsultation wird unbeschadet der Anhörung des ICES oder anderer geeigneter wissenschaftlicher Gremien durchgeführt.

(1) Die Beiräte können

a) der Kommission ~~oder~~ ***und*** dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zu Fragen des Fischereimanagements ***sowie zu den sozioökonomischen und bestandserhaltungsrelevanten Aspekten der Fischerei*** und der Aquakultur unterbreiten;

b) die Kommission und die Mitgliedstaaten über Probleme im Zusammenhang mit dem ~~Fischereimanagement~~ ***Management und den sozioökonomischen und bestandserhaltungsrelevanten Aspekten der Fischerei*** und ***gegebenenfalls*** der Aquakultur in ihrem ***geographischen oder*** Zuständigkeitsbereich unterrichten ***und Lösungen zur Überwindung dieser Probleme vorschlagen***;

c) in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an der Erhebung, Vorlage und Auswertung der notwendigen Daten für Bestandserhaltungsmaßnahmen mitwirken***;***

ca) Stellungnahmen zu den Entwürfen von Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 2b und den Entwürfen technischer Maßnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 1b abgeben und sie der Kommission und denjenigen Mitgliedstaaten übermitteln, die die jeweilige Fischerei oder die jeweilige Zone unmittelbar betrifft.

(2) Die Kommission und gegebenenfalls der betreffende Mitgliedstaat ***tragen den gemäß den Absätzen -1 und 1 eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Informationen der Beiräte gebührend Rechnung und*** reagieren ***darauf*** innerhalb ~~angemessener Zeit auf jede Empfehlung, Anregung oder Unterrichtung gemäß Absatz 1~~ ***von höchstens 30 Werktagen und in jedem Fall vor der Annahme endgültiger Maßnahmen***. ***Weichen die endgültigen Maßnahmen von den gemäß den Absätzen -1 und 1 eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlungen und Anregungen der Beiräte ab, liefert die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung***. **[Abänd. 201]**

Artikel 54

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Finanzierung der Beiräte

(1) Die Beiräte setzen sich ***wie folgt zusammen:***

a) aus Organisationen, die die Fischereiunternehmen ***und gegebenenfalls die Aquakulturunternehmen*** vertreten~~, und~~

b) aus anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen ~~zusammen~~ ***, z. B. Umweltorganisationen und Verbrauchergruppen***.

Bezüglich Buchstabe a sollten Arbeitgeber, selbständige Fischer und Angestellte sowie verschiedene Metiers der Fischerei angemessen vertreten sein.

Vertreter nationaler und regionaler Verwaltungen, die in der betreffenden Zone Fischereiinteressen haben, und Forscher von Wissenschafts- und Fischereiforschungsinstituten der Mitgliedstaaten und von den internationalen Wissenschaftsinstitutionen, die die Kommission beraten, dürfen als Beobachter teilnehmen.

(1a) Vertreter des Europäischen Parlaments und der Kommission können an den Sitzungen der Beiräte als Beobachter teilnehmen. Vertreter des Fischereisektors und anderer Interessengruppen aus Drittländern darunter auch Vertreter von RFOs, die in dem Gebiet oder den Fischereien, für die ein Beirat zuständig ist, ein Fischereiinteresse haben, können eingeladen werden, an den Sitzungen dieses Beirats als Beobachter teilzunehmen, wenn Fragen erörtert werden, die sie betreffen.

(2) Jeder Beirat besteht aus einer Generalversammlung und einem Exekutivausschuss und verabschiedet die für seine Arbeit erforderlichen Maßnahmen unter Gewährleistung von Transparenz und Respekt für alle geäußerten Meinungen.

(3) Die Beiräte können als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der Union beantragen.

(4) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte zu erlassen. ***Diese delegierten Rechtsakte lassen die Absätze 1 und 1a unberührt.*** **[Abänd. 202]**

TEIL XIII

VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 55

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Der Kommission wird die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, nach den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtskte gemäß ~~Artikel 12 Absatz 2~~ ***Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und ***2b***, Artikel 24 Absätze 1 und ***2b***, ~~Artikel 35 Absatz 3,~~ Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2~~, Artikel 52 Absatz 2~~ und Artikel 54 Absatz 4 wird der Kommission auf unbegrenzte Zeit ab 1. Januar 2013 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß ~~Artikel 12 Absatz 2~~ ***Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und ***2b***, Artikel 24 Absätze 1 und ***2b***, ~~Artikel 35 Absatz 3,~~ Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2~~, Artikel 52 Absatz 2~~ und Artikel 54 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der ***Beschluss über den*** Widerruf ~~der Befugnisübertragung erfolgt durch einen Beschluss, in dem~~ ***beendet*** die ~~näher bezeichnet wird~~ ***Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis***. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte nicht.

(4) Sobald sie einen delegierten Rechtsakt erlässt, setzt die Kommission hiervon gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat in Kenntnis.

(5) Ein gemäß ~~Artikel 12 Absatz 3~~ ***Artikel 13 Absatz 1***, Artikel 15 ~~Absatz 4~~ ***Absatz 6***, Artikel 20 Absätze 1 und ***2b***, Artikel 24 Absätze 1 und ***2b***, ~~Artikel 35 Absatz 3,~~ Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 ~~Absatz 7~~ ***Absatz 6***, Artikel 47 Absatz 2~~, Artikel 52 Absatz 2~~ und Artikel 54 Absatz 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert. **[Abänd. 203]**

Artikel 55a

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind gemäß Absatz 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten anwendbar. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 55 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf. **[Abänd. 204]**

Artikel 56

Durchführung

(1) Die Kommission wird bei der Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik von einem Fischerei- und Aquakulturausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5. **[Abänd. 205]**

Teil XIV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Aufhebungen

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

(2) Der Beschluss 2004/585/EG wird mit Inkrafttreten der gemäß ~~Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 52 Absatz 4~~ ***Artikel 54 Absatz 4*** erlassenen Vorschriften aufgehoben. **[Abänd. 206]**

(3) Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 wird gestrichen.

~~(4) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 wird aufgehoben.~~ **[Abänd. 207]**

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 639/2004 wird aufgehoben.

Artikel 57a

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wird wie folgt geändert:

In Artikel 16 wird der folgende Absatz hinzugefügt:

„(3) Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur ist das operative Gremium, das für den Austausch von Daten in elektronischer Form und für eine verstärkte Kapazität der Überwachung auf See zuständig ist.“ **[Abänd. 273]**

~~Artikel 58~~

~~Übergangsmaßnahmen~~

~~Unbeschadet Artikel 57 Absatz 4 gilt die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 weiterhin für die für die Jahre 2011-2013 verabschiedeten nationalen Datenerhebungs- und Datenverwaltungsprogramme.~~ **[Abänd. 208]**

Artikel 58a

Überarbeitung

(1) Alle fünf Jahre überprüft die Kommission die Bestimmungen der Artikel 1 - 5 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 TFEU Vorschläge für die Einbeziehung von Fortschritten und bewährten Verfahren in die Bestandsbewirtschaftung vor.

(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 2022 Bericht über die Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik. **[Abänd. 209]**

Artikel 58b

Jahresbericht

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Information der Öffentlichkeit über die Lage der Fischerei in der Union, einschließlich Informationen über den Umfang der Biomasse der Fischbestände, die Nachhaltigkeit der Nutzung und die Verfügbarkeit wissenschaftlicher Daten. **[Abänd. 210]**

Artikel 59

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2013.

- Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

- Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

ANHANG I

ZUGANG ZU DEN KÜSTENGEWÄSSERN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 2

1. KÜSTENGEWÄSSER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

A. **ZUGANG FRANKREICHS**

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick-upon-Tweed nach Osten Coquet Island nach Osten	Hering	unbegrenzt
2. Flamborough Head nach Osten Spurn Head nach Osten	Hering	unbegrenzt
3. Lowestoft nach Osten Lyme Regis nach Süden	Alle Arten	unbegrenzt
4. Lyme Regis nach Süden Eddystone nach Süden	Grundfisch-fang	unbegrenzt

5. Eddystone nach Süden Longships nach Südwesten	Grundfisch-fang Kamm-muscheln Hummer Languste	unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt
6. Longships nach Südwesten Hartland Point nach Nordwesten	Grundfisch-fang Languste Hummer	unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt
7. Hartland Point bis zu einer Linie vom Norden der Lundy Island	Grundfisch-fang	unbegrenzt
8. Von einer westlich von Lundy Island nach Cardigan Harbour gezogenen Linie	Alle Arten	unbegrenzt
9. Point Lynas nach Norden Morecambe Feuerschiff nach Osten	Alle Arten	unbegrenzt
10. County Down	Grundfisch-fang	unbegrenzt

11. New Island nach Nordosten Sanda Island nach Südwesten	Alle Arten	unbegrenzt
12. Port Stewart nach Norden Barra Head nach Westen	Alle Arten	unbegrenzt
13. Breitengrad 57°40'N Butt of Lewis nach Westen	Alle Arten außer Krebs und Weich-tiere	unbegrenzt
14. St Kilda, Flannan Islands	Alle Arten	unbegrenzt
15. Westlich der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und Punkt 59°30'N-5°45'W	Alle Arten	unbegrenzt

B. **ZUGANG IRLANDS**

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Point Lynas nach Norden Mull of Galloway nach Süden	Grundfisch-fang Kaisergranat	unbegrenzt unbegrenzt
2. Mull of Oa nach Westen Barra Head nach Westen	Grundfisch-fang Kaisergranat	unbegrenzt unbegrenzt

C. **ZUGANG DEUTSCHLANDS**

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien: vom Leuchtturm Sumbrugh Head nach Südosten	Hering	unbegrenzt
2. Berwick-upon-Tweed nach Osten; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten	Hering	unbegrenzt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	unbegrenzt
4. Gebiet um St Kilda	Hering Makrele	unbegrenzt unbegrenzt
5. Leuchtturm Butt of Lewis nach Westen zur Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59° 30′ N—5° 45′ W	Hering	unbegrenzt
6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sulisker (Sulasgeir)	Hering	unbegrenzt

D. **ZUGANG DER NIEDERLANDE**

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Östlich der Shetland-Inseln und Fair Isle: zwischen folgenden Linien: nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Hering	unbegrenzt
2. Berwick upon Tweed nach Osten; Flamborough Head nach Osten	Hering	unbegrenzt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	unbegrenzt

E. **ZUGANG BELGIENS**

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick upon Tweed nach Osten Coquer Island nach Osten	Hering	unbegrenzt
2. Cromer nach Norden North Foreland nach Osten	Grundfischfang	unbegrenzt
3. North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Grundfischfang Hering	unbegrenzt unbegrenzt
4. Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden; Selsey Bill nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
5. Straight Point nach Südosten; South Bishop nach Nordwesten	Grundfischfang	unbegrenzt

2. KÜSTENGEWÄSSER IRLANDS

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geografisches Gebiet	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Erris Head nach Nordwesten	Grundfischfang	unbegrenzt
Sybil Point nach Westen	Kaisergranat	unbegrenzt
2. Mizen Head nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
Stags nach Süden	Kaisergranat	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
3. Stags nach Süden	Grundfischfang	unbegrenzt
Cork nach Süden	Kaisergranat	unbegrenzt
	Makrele	unbegrenzt
	Hering	unbegrenzt
4. Cork nach Süden, Carnsore Point nach Süden	Alle Arten	unbegrenzt
5. Carnsore Point nach Süden, Haulbowline nach Südosten	Alle Arten, außer Krebs- und Weichtieren	unbegrenzt

B. ZUGANG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Mine Head nach Süden Hook Point	Grundfisch-fang Hering Makrele	unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt
2. Hook Point Carlingford Lough	Grundfisch-fang Hering Makrele Kaisergranat Kamm-muscheln	unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt unbegrenzt

C. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Stags nach Süden	Hering	unbegrenzt
Carnsore Point nach Süden	Makrele	unbegrenzt

D. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	unbegrenzt
2. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Makrele	unbegrenzt

E. ZUGANG BELGIENS

Geografisches Gebiet	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfisch-fang	unbegrenzt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfisch-fang	unbegrenzt

3. KÜSTENGEWÄSSER BELGIENS

Geografisches Gebiet	**Mitgliedstaat**	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Zwischen 3 und 12 Seemeilen	Niederlande	Alle Arten	unbegrenzt
	Frankreich	Hering	unbegrenzt

4. KÜSTENGEWÄSSER DÄNEMARKS

Geografische Gebiete	**Mitgliedstaat**	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Nordseeküste (deutsch-dänische Grenze bis Hanstholm) (zwischen 6 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Platt-fische Garnelen	unbegrenzt unbegrenzt
Deutsch-dänische Grenze bis Blåvands Huk	Niederlande	Platt-fische Rundfisch	unbegrenzt unbegrenzt
Blåvands Huk bis Bovbjerg	Belgien	Kabeljau	unbegrenzt nur Juni und Juli
		Schell-fisch	unbegrenzt nur Juni und Juli
	Deutschland	Platt-fische	unbegrenzt
	Niederlande	Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt

Thyborøn bis Hanstholm	Belgien	Wittling	unbegrenzt nur Juni und Juli
		Scholle	unbegrenzt nur Juni und Juli
	Deutschland	Platt-fische	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Pollack	unbegrenzt
		Schell-fisch	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
	Niederlande	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt

Skagerrak (Hanstholm bis Skagen) (zwischen 4 nach 12 Seemeilen)	Belgien	Scholle	Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Platt-fische	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Pollack	unbegrenzt
		Schell-fisch	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
	Niederlande	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Seezunge	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Kabeljau	unbegrenzt
		Platt-fische	unbegrenzt
		Kaiser-granat	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt

Nördlich von Seeland bis zur Parallele des Breitengrads, der durch den Leuchtturm Forsnaes führt	Deutschland	Sprotte	unbegrenzt
Ostsee (einschließlich Belten, Sund, Bornholm) zwischen 3 und 12 Seemeilen	Deutschland	Platt-fische	unbegrenzt
		Kabeljau	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Aal	unbegrenzt
		Lachse	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt

Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3 (*) und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
Ostsee (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Schweden	Alle Arten	unbegrenzt
(*) Von der Küstenlinie aus gemessen.			

5. KÜSTENGEWÄSSER DEUTSCHLANDS

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen) alle Küsten	Dänemark	Grund-fischfang	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Sandaal	unbegrenzt
	Niederlande	Grund-fischfang	Unbe-grenzt
		Garnelen	unbegrenzt
Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum 54°43′N	Dänemark	Garnelen	unbegrenzt

Gebiet um Helgoland	Vereinigtes Königreich	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
Ostseeküste (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Kabeljau	unbegrenzt
		Scholle	unbegrenzt
		Hering	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Aal	unbegrenzt
		Wittling	unbegrenzt
		Makrele	unbegrenzt

6. KÜSTENGEWÄSSER FRANKREICHS UND DER ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS

Geografisches Gebiet	**Mitgliedstaat**	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-belgische Küste bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp les Bains 49°23′30′N-1°2′W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grund-fischfang	unbegrenzt
		Kamm-muscheln	unbegrenzt
	Niederlande	Alle Arten	unbegrenzt
Dünkirchen (2° 20' O) bis Cap d'Antifer (0° 10' O)	Deutschland	Hering	unbegrenzt nur Oktober bis Dezember
Französisch-belgische Grenze bis zum Cap d'Alprech West (50° 42 30" N — 1° 33' 30" O)	Vereinigtes Königreich	Hering	unbegrenzt
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			

Französisch-spanische Grenze bis 46° 08′ N	Spanien	Sardellen	gezielte Fischerei, unbegrenzt nur 1. März bis 30. Juni
			Fischerei für lebende Köder 1. Juli bis 31. Oktober
		Sardinen	unbegrenzt nur vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. Juli bis 31. Dezember
			Darüber hinaus darf die Fangtätigkeit bei den oben genannten Arten nur innerhalb der Grenzen der für 1984 fest-gestellten Fang-tätigkeiten ausgeübt werden
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	Alle Arten	unbegrenzt

7. KÜSTENGEWÄSSER SPANIENS

Geografisches Gebiet	**Mitgliedstaat**	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47′W)	Frankreich	Pelagische Arten	Unbegrenzt innerhalb der für 1984 festgestellten Grenzen
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	Alle Arten	unbegrenzt

8. KÜSTENGEWÄSSER DER NIEDERLANDE

Geografisches Gebiet	Mitgliedstaat	Art	Umfang oder besondere Merkmale
(Zwischen 3 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	unbegrenzt
	Dänemark	Grundfischfang	unbegrenzt
		Sprotte	unbegrenzt
		Sandaale	unbegrenzt
		Bastardmakrele	unbegrenzt
	Deutschland	Kabeljau	unbegrenzt
		Garnelen	unbegrenzt
(Zwischen 6 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Frankreich	Alle Arten	unbegrenzt
Punkt südlich von Texel, westlich bis zur Grenze Niederlande/Deutschland	Vereinigtes Königreich	Grundfischfang	unbegrenzt

9. KÜSTENGEWÄSSER FINNLANDS (*)

Geografisches Gebiet	**Mitglied-staat**	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen) (*)	Schweden	Alle Tier-arten	unbegrenzt
(*) Zwischen 3 und 12 Seemeilen um die Bogskär-Inseln.			

10. **KÜSTENGEWÄSSER SCHWEDENS**

Geografisches Gebiet	**Mitglied-staat**	**Art**	**Umfang oder besondere Merkmale**
Skagerrak (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
Kattegat (zwischen 3(*) und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
Ostsee (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Dänemark	Alle Arten	unbegrenzt
	Finnland	Alle Arten	unbegrenzt
(*) Von der Küstenlinie an gemessen.			

ANHANG II

FANGKAPAZITÄTSOBERGRENZEN

Kapazitätsobergrenzen (auf der Grundlage des Stands vom 31. Dezember 2010)		
Mitgliedstaat	BRZ	kW
Belgien	18 911	51 585
Bulgarien	8 448	67 607
Dänemark	88 528	313 341
Deutschland	71 114	167 089
Estland	22 057	53 770
Irland	77 254	210 083
Griechenland	91 245	514 198
Spanien (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)	446 309	1 021 154
Frankreich (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)	219 215	1 194 360
Italien	192 963	1 158 837
Zypern	11 193	48 508
Lettland	49 067	65 196
Litauen	73 489	73 516

Malta	15 055	96 912
Niederlande	166 384	350 736
Polen	38 376	92 745
Portugal (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage)	115 305	388 054
Rumänien	1 885	6 716
Slowenien	1 057	10 974
Finnland	18 187	182 385
Schweden	42 612	210 744
Vereinigtes Königreich	235 570	924 739
EU-Regionen in äußerster Randlage	BRZ	kW
Spanien		
Kanarische Inseln: L< 12 m. EU-Gewässer	2 649	21 219
Kanarische Inseln: L > 12 m. EU-Gewässer	3 059	10 364
Kanarische Inseln: L > 12 m. Internationale und Drittlandgewässer	28 823	45 593

Frankreich		
La Réunion: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	1 050	19 320
La Réunion: Pelagische Arten. L > 12 m	10 002	31 465
Französisch Guayana: Demersale und pelagische Arten. Länge< 12 m	903	11 644
Französisch Guayana: Garnelenfänger	7 560	19 726
Französisch Guayana: Pelagische Arten. Küstenschiffe.	3 500	5 000
Martinique: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	5 409	142 116
Martinique: Pelagische Arten. L > 12 m	1 046	3 294
Guadeloupe: Demersale und pelagische Arten. L < 12 m	6 188	162 590
Guadeloupe: Pelagische Arten. L > 12 m	500	1 750
Portugal		
Madeira: Demersale Arten. L < 12 m	617	4 134
Madeira: Demersale und pelagische Arten. L > 12 m	4 114	12 734
Madeira: Pelagische Arten. Wadenfänger. L > 12 m	181	777
Azoren: Demersale Arten. L < 12 m	2 626	29 895
Azoren: Demersale und pelagische Arten. L > 12 m	12 979	25 721

L bedeutet Länge über alles.

ANHANG III

BEIRÄTE

Name des Beirats	**Zuständigkeitsbereich**
Ostsee	ICES[1]-Gebiete IIIb, IIIc und IIId
Mittelmeer	Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West
Nordsee	ICES-Gebiete IV und IIIa
Nordwestliche Gewässer	ICES-Gebiete V (außer Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII
Südwestliche Gewässer	ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und CECAF[2]-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)
Pelagische Bestände (Blauer Wittling, Makrele, Stöcker, Hering)	Zuständigkeit für alle Gebiete (ausgenommen Ostsee, Mittelmeer und Aquakultur)
Hohe See/Fernflotte	Alle Nicht-EU-Gewässer
Aquakultur ***und Binnenfischerei***	Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 5 ***und alle Binnengewässer der Mitgliedstaaten der Union***
Gebiete in äußerster Randlage, unterteilt in drei Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik, Indischer Ozean	***Alle ICES-Gebiete in den Gewässern um die Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere die Meeresgewässer Guadeloupes, Martiniques und Französisch-Guayanas, der Kanarischen Inseln, der Azoren, Madeiras und von Réunion***
Schwarzmeer-Beirat	***Das in der Entschließung GFCM/33/2009/2 definierte geografische Untergebiet***
Beirat für Märkte	***Alle Marktbereiche***

[Abänd. 211]

---

1 ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) Gebiete gemäß der Abgrenzung in Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

2 CECAF (mittlerer Ostatlantik oder FAO Hauptfanggebiet 34) Gebiete gemäß der Abgrenzung in Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).